

# Kammer Forum

RECHTSANWALTSKAMMER KÖLN

Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer Köln

## Aus dem Inhalt:

### Editorial

*(Peter Blumenthal)* 73

**Kammerversammlung 15.11.2017** 76

### Statistik

Die Entwicklung der Anwaltszahlen –  
Große Mitgliederstatistik zum 1.1.2017 93

Knapp 54.000 Fachanwaltsbezeichnungen  
verliehen 93

### Veranstaltungshinweis

Internationales Symposium zum Thema  
„Legal Tech“ 96

### Rechtsprechung

AnwG Köln  
Berufsrechtswidrige Nichtbearbeitung  
eines Mandats 97

AnwG Köln  
Berufsrechtswidrig falsche Angabe über  
aus Bürogemeinschaft ausgeschiedene  
Rechtsanwältin 98

mit Einladung  
zur Kammerversammlung  
am 15.11.2017

**3/2017**

  
C.H. BECK



Zeigen auch Sie Profil auf [anwalt.de](http://anwalt.de).

Jetzt kostenlos testen!

[anwalt.de/mitmachen](http://anwalt.de/mitmachen) | +49 911 81515-0

Liebe Kolleginnen,  
liebe Kollegen,

mit dieser Ausgabe des KammerForums erhalten Sie die Einladung zur Kammerversammlung am 15.11.2017 in Aachen. Auch wenn in diesem Jahr keine Wahlen zum Kammervorstand anstehen, hat diese Kammerversammlung doch eine besondere Bedeutung.

Denn am 1.7.2018 tritt die Änderung des § 64 Abs. 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung in Kraft. Hiernach wird in Zukunft der Kammervorstand in geheimer und unmittelbarer Wahl durch Briefwahl gewählt. Eine alleinige Wahl auf der Kammerversammlung ist daher nicht mehr möglich. Der Gesetzgeber räumt aber der regionalen Kammer ausdrücklich die Möglichkeit ein, die Wahl auf elektronischem Wege durchzuführen.

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Köln hat in zwei Sitzungen sehr intensiv über das zukünftige Wahlverfahren diskutiert. Er hat sich dafür entschieden, der Kammerversammlung vorzuschlagen, dass die Rechtsanwaltskammer Köln als eine der ersten Kammern im Bundesgebiet im Jahr 2018 die für den Wechsel der Amtsperiode zum März 2019 anstehenden Wahlen zum Kammervorstand erstmals elektronisch durchführt. Nach den Erfahrungen, die insbesondere schon Industrie- und Handelskammern mit einem komplizierteren Wahlverfahren als die Rechtsanwaltskammern gemacht haben, sind wir sicher, dass der Weg der elektronischen Wahl der Weg der Zukunft ist. Denn dabei können die Mitglieder in Ruhe die Wahl ausführen, das Verfahren ist zudem deutlich

kostengünstiger als die Briefwahl. Es versteht sich von selbst, dass mit der Durchführung nur ein Unternehmen beauftragt werden wird, das sämtliche Sicherheitsanforderungen erfüllt.

Durch die Gesetzesänderung war auch die Wahlordnung unserer Kammer zu ändern. Der Vorstand würde sich freuen, wenn die hierin vorgesehenen Regelungen zur Durchführung einer elektronischen Wahl die Zustimmung der Kammermitglieder fände.



Des Weiteren schlägt der Kammervorstand vor, den Mitgliedsbeitrag für das Jahr 2018 bei 312 Euro zu belassen. Die Erläuterungen dazu entnehmen Sie bitte dem Haushaltsbericht unseres Schatzmeisters, der Ihnen die finanzielle Situation der Kammer im Jahr 2016 und den Haushaltsvorschlag für 2018 erläutert.

Zum 1.1.2018 startet nun endgültig auch das besondere elektronische Anwaltspostfach. Die Anbieter von Anwaltssoftware,

mit der viele Kolleginnen und Kollegen arbeiten, haben mittlerweile die entsprechenden Schnittstellen programmiert. Wer jetzt noch keine beA-Karte bestellt hat, sollte dies möglichst rasch tun. Die bei uns zugelassenen rund 1.500 Syndikusrechtsanwälte erhalten für ihre Syndikustätigkeit noch in diesem Jahr die entsprechenden Unterlagen, damit auch sie rechtzeitig für ihre Syndikustätigkeit den Zugang zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach beantragen können.

Auch im Namen aller drei nordrhein-westfälischen Rechtsanwaltskammern hat sich der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer an den neuen Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Herrn Kollegen Peter Biesenbach, gewandt und sehr deutlich Bedenken im Hinblick auf die neue geplante Anzeigepflicht für Steuergestaltungsmodelle geäußert. Die Europäische Union möchte die EU-Richtlinie 2011/16 im Hinblick auf den verpflichtenden automatischen Informationsaustausch im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Modelle ändern. Dort soll es auch für Rechtsanwälte eine Anzeigepflicht für legale Steuergestaltungen geben.

Dies bedeutet nach Ansicht auch des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Köln einen massiven Eingriff in das Vertrauensverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandant. Das hier von Seiten des Bundesrates so weitreichende Einschränkungen der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht begrüßt werden sollen, ist für uns Rechtsanwälte unverständlich. Die anwaltliche Verschwiegenheit dient nicht den

eigenen Interessen der Rechtsanwälte, sondern schützt den Mandanten. Eine Aufweichung oder Durchbrechung dieser Verschwiegenheitspflicht könnte dazu führen, dass Mandanten sich Ihren anwaltlichen Vertretern nicht mehr uneingeschränkt anvertrauen können. Dies kann in einem Rechtsstaat nicht richtig sein. Die geplante Anzeigepflicht wäre daher nach unserer Sicht verfassungswidrig.

Herr Minister Biesenbach hat zwischenzeitlich signalisiert, dass sich das Land NRW im Bundessrat dafür einsetzen werde, Berufsgeheimnisträger von dieser Meldepflicht auszunehmen. Wir alle hoffen sehr, dass sich auch die übrigen politischen Stellen dazu entschließen, die ursprüng-

liche Idee nicht weiter zu verfolgen.

Gespannt dürfen wir sein, was die neue Legislaturperiode des Bundestages gerade im Bereich des anwaltlichen Berufsrechts mit sich bringt. Überfällig ist die Reform des anwaltlichen Gesellschaftsrechts. Sowohl hinsichtlich der Form zulässiger Berufsausübungsgesellschaften, ihrer inneren Struktur, der Sozietätsfähigkeit von Angehörigen anderer Berufe als auch einer Fremdkapitalbeteiligung bestehen hier eine Vielzahl klärungsbedürftiger Fragen, die zu beantworten sind. Wir wissen, dass es erste Überlegungen im Bundesjustizministerium gibt, die wir offen und im Interesse der Anwaltschaft diskutieren werden.

Noch verabschiedet worden ist das Gesetz zur Neuregelung des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen. Für die Anwaltschaft bedeutet dies einen großen Fortschritt, weil nunmehr die Gefahr eines strafbaren Handels bei der Auslagerung bestimmter Dienstleistungen, gebannt wird.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen  
Ihr



Peter Blumenthal  
Präsident

	Seite		Seite
<b>Editorial</b>		AnwG Köln	
<hr/>		Berufsrechtswidrig falsche Angabe über aus	
<i>(Peter Blumenthal)</i>	73	Bürogemeinschaft ausgeschiedene Rechtsanwältin	98
<b>Kammerversammlung 15.11.2017</b>	76	<b>Literaturhinweise</b>	
<hr/>		<hr/>	
<b>Statistik</b>		Anwaltsrecht/Berufsrecht	101
<hr/>		Kostenrecht	101
Die Entwicklung der Anwaltszahlen –		Arbeitsrecht	101
Große Mitgliederstatistik zum 1.1.2017	93	Strafrecht	102
Knapp 54.000 Fachanwaltsbezeichnungen verliehen	93	Versicherungsrecht	102
<b>Fachanwaltschaften</b>	96	Allgemeines	102
<hr/>		<b>Zulassungen und Löschungen</b>	
<b>Veranstaltungshinweis</b>		<hr/>	
<hr/>		50jähriges Anwaltsjubiläum	103
Internationales Symposium zum Thema „Legal Tech“	96	Neue und gelöschte Mitglieder der Rechtsanwalts-	
<b>Rechtsprechung</b>		kammer Köln	103
<hr/>			
AnwG Köln			
Berufsrechtswidrige Nichtbearbeitung eines Mandats	97		

Köln, im Oktober 2017

### Einladung zur ordentlichen Kammerversammlung

Gemäß §§ 85 ff. der Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1.8.1959 (BGBl. I S. 565, zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Umsetzung der BerufsankennungsRL und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe vom 12.5.2017 (BGBl. I S. 1121) i.V.m. § 4 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Köln i.d.F. vom 7.12.1994 (geändert und genehmigt durch die Kammerversammlung am 12.11.2014) werden hiermit die Kammermitglieder zu einer Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Köln eingeladen die am

**Mittwoch, dem 15. November 2017, Beginn 16.30 Uhr  
im Hotel Pullman Aachen Quellenhof,  
Monheimsallee 52, 52062 Aachen**

stattfinden wird. Eine Wegbeschreibung ist beigefügt.

Die Kammermitglieder dürfen ihr Stimmrecht gem. § 88 Abs. 2 BRAO nur persönlich ausüben. Bitte bringen Sie deshalb Ihren **Anwalts- oder Personalausweis** zu Ihrer Legitimation mit.

### TAGESORDNUNG

1. Begrüßung durch den Präsidenten
2. Bericht des Präsidenten über das bisherige Geschäftsjahr 2017
3. Kassenbericht des Schatzmeisters – Erläuterungen zum Kassenbericht und Haushaltsabschluss 2016 (Anlagen 1 und 2)
4. Aussprache über den Bericht des Präsidenten und des Schatzmeisters
5. Entlastung des Vorstandes gem. § 89 Abs. 2 Ziff. 6 BRAO
6. Änderung der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Köln (Anlage 3)
7. Wahlordnung zur Wahl der Vorstandsmitglieder aus dem Bezirk der Rechtsanwaltskammer Köln (Anlage 4)
8. Vorstellung des Haushaltsvoranschlags 2018 und Vorschlag des Jahresbeitrages 2018 durch den Schatzmeister (Anlagen 1 und 2)
9. Aussprache über den Haushaltsvoranschlag einschließlich der Höhe des Jahresbeitrages
10. Festsetzung des nach Maßgabe der Beitragsordnung zu erhebenden Jahresbeitrages für 2018 gem. § 89 Abs. 2 Ziff. 2 BRAO und Genehmigung der Mittel für das Geschäftsjahr 2018 gem. § 89 Abs. 2 Ziff. 4 BRAO – Haushaltsvoranschlag  
– Antrag des Vorstandes, den Kammerbeitrag für das Jahr 2018 in Höhe von 312 Euro festzusetzen
11. Beauftragung der Partnerschaftsgesellschaft FGS Flick Gocke Schaumburg GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung des Haushalts für das Haushaltsjahr 2018
12. Verschiedenes

Im Anschluss an die Versammlung lädt Sie der Kammervorstand sehr herzlich zu einem gemeinsamen Imbiss ein, bei dem ausreichend Gelegenheit zu kollegialen Gesprächen besteht.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen  
Vorstand der Rechtsanwaltskammer



Peter Blumenthal  
Präsident



## PULLMAN AACHEN QUELLENHOF

### DIRECTIONS

- Leave the motorway A 4 (E 314) at the exit "Aachen Zentrum, Würselen"
- Turn right in the direction of Aachen Zentrum
- At the 3rd crossing (8th traffic light), turn left onto the "Monheimsallee"
- At the next crossing, make a U-turn and continue in the opposite direction
- Pullman Aachen Quellenhof is located on the right side

### SO FINDEN SIE UNS

- Verlassen Sie die A 4 (E 314) bei der Ausfahrt „Aachen Zentrum, Würselen“
- Fahren Sie rechts Richtung Aachen Zentrum
- Biegen Sie an der 3. Kreuzung (8. Ampel) links in die „Monheimsallee“ ein
- Wechseln Sie an der nächsten Kreuzung in die entgegengesetzte Richtung
- Das Pullman Aachen Quellenhof liegt auf der rechten Seite

### DESCRIPTION DU CHEMIN

- Quittez la A 4 (E 314) par la sortie "Aachen Zentrum, Würselen"
- Prenez à droite, direction Aachen Zentrum
- Au troisième croisement (huitième feu rouge) vous prenez l'allée gauche "Monheimsallee"
- Au prochain croisement, changez de file pour aller dans le sens inverse
- Le Pullman Aachen Quellenhof se trouve sur le côté droit

### ROUTEBESCHRIJVING

- Op de A 4 (E 314) neemt u afslag "Aachen Zentrum, Würselen"
- Rechts aanhouden richting Aachen Zentrum
- Bij de derde kruising (na het 8st stoplicht) gaat u linksaf - „Monheimsallee“
- Draai bij de volgende kruising links en direct weer links, u rijdt nu in de tegengestelde richting
- Pullman Aachen Quellenhof ligt aan de rechterkant



### DISTANCES

#### FROM AIRPORT:

Cologne/Bonn: 83 km

Düsseldorf: 97 km

#### PUBLIC TRANSPORT (TRAINS):

main rail station: 1.5 km

### ENTFERNUNGEN

#### VOM FLUGHAFEN:

Köln/Bonn: 83 km

Düsseldorf: 97 km

#### ÖFFENTLICHE VERKEHRSMITTEL (ZUG):

Hauptbahnhof: 1,5 km

### DISTANCES

#### L'AÉROPORT :

Cologne/Bonn : 83 km

Düsseldorf : 97 km

#### TRANSPORTS PUBLICS (TRAIN) :

Gare principale : 1,5 km

### AFSTANDEN

#### VAN DE LUCHTHAVEN:

Keulen/Bonn: 83 km

Düsseldorf: 97 km

#### OPENBAAR VERVOER (TREIN):

Centraal station: 1,5 km

PULLMAN AACHEN QUELLENHOF  
 MONHEIMSALLEE 52 – 52062 AACHEN – DEUTSCHLAND  
 T. +49 241 9132-0 - F. +49 241 9132-100  
 h5327@accor.com  
 PULLMANHOTELS.COM – ACCORHOTELS.COM  
 GDS CODE: 5327



## Kassenbericht des Schatzmeisters – Erläuterungen zum Kassenbericht und Haushaltsabschluss 2016 (TOP 3)

## Vorstellung des Haushaltsvoranschlags 2018 und Vorschlag des Jahresbeitrages 2018 durch den Schatzmeister (TOP 8)

## Festsetzung des nach Maßgabe der Beitragsordnung zu erhebenden Jahresbeitrages für 2018 gem. § 89 Abs. 2 Ziff. 2 BRAO und Genehmigung der Mittel für das Geschäftsjahr 2018 gem. § 89 Abs. 2 Ziff. 4 BRAO – Haushaltsvoranschlag (TOP 10)

Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

vor der Kammerversammlung am 15.11.2017 in Aachen möchte ich Sie erstmals als neuer Schatzmeister sowohl über den Haushaltsabschluss 2016 sowie über den Haushaltsvoranschlag 2018 informieren und Ihnen die Zahlen, die der Kammer Vorstand vorschlägt, schon heute erläutern.

### Haushaltsabschluss 2016

Die aufgrund des Beschlusses der Kammerversammlung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft FGS Flick Gocke Schaumburg hat uns nach der Prüfung der Haushaltsrechnung und der kompletten Buchhaltung mitgeteilt, dass sie keinerlei Bedenken gegen die Rechnungslegung und die Buchhaltung der Rechtsanwaltskammer Köln hat und uns einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Bericht ist im KammerForum 2017, 41 ff. veröffentlicht worden.

Die Zahlen des Haushaltsabschlusses für das Jahr 2016, die Ihnen in der Anlage 2 zusammen mit dem Vorschlag für 2018 dargestellt werden, entsprechen der Fassung des Berichts der Wirtschaftsprüfer.

### I. Einnahmen

Bei den Einnahmen aus Beiträgen (Konto 8000) wurde der Ansatz etwas unterschritten, auch weil wir zu Jahresbeginn etwas weniger Mitglieder hatten, als erwartet.

Gestiegen sind etwas die Einnahmen der Rechtsanwaltskammer erstattete Verfahrenskosten (Konto 8010), was seine Ursache in der Abrechnung und Kostenerstattung im Verfahren unter anderem aus dem Bereich des Rechtsdienstleistungsgesetzes zu tun hat.

Die Kosten aus dem sogenannten Matching-Projekt (Konto 8017) sind gestiegen, weil erstmals die Kosten für den zweiten Mitarbeiter, der mit einer halben Stelle diese Tätigkeit ausübt, anteilig aus den entsprechenden Fördergeldern erstattet wurde.

Die Geldbußen, die das Anwaltsgericht ausspricht (Konto 8020), können wir schon aus der Natur der Sache heraus nicht planen. Das Anwaltsgericht hat deutlich höhere Geldbußen ausgesprochen, die von uns auch entsprechend beigetrieben werden konnten.

Die sonstigen Einnahmen (Konto 8030) lagen über dem Plan, was insbesondere auch darauf zurückzuführen ist, dass das Verfahren vor dem Finanzgericht Köln in Bezug auf die Versteuerung von Leistungen an Arbeitnehmer aus den Jahren 2000–2004 abgeschlossen werden konnte. Die Kammer erhielt die von ihr gezahlten Steuern einschließlich erheblicher Zinsen in Höhe von rund 58.000 Euro erstattet.

Die Mehreinnahmen von 180.000 Euro aus den Zulassungsgebühren (Konto 8070) stammen aus den ca. 1.300 gestellten Anträgen auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt, eine so große Antragszahl konnte bei der Aufstellung des Haushaltes im Jahr 2015 nicht abgesehen werden. Wir hatten mit rund 700 Anträgen geplant.

Weiterhin auf hohem Niveau sind die Einnahmen aus den Geldanlagen der Rechtsanwaltskammer Köln (Konto 2650), was dazu führt, dass knapp 4,50 Euro pro Mitglied Erlöst werden konnten.

Insgesamt erzielte die Kammer damit Einnahmen von 4,897 Mio. Euro und damit ca. 300.000 Euro über Plan, was aber im Wesentlichen, wie oben geschildert, an den Zulassungsanträgen lag.

### II. Ausgaben

Insgesamt hat die Kammer auf der Ausgabenseite weiterhin gespart und konnte mit rund 200.000 Euro hinter dem Ansatz der Ausgaben bleiben.

Dabei ist auch zu beachten, dass in diesem Zeitraum die Gehälter aufgrund der Tarifierhöhungen deutlich angestiegen sind, so etwa zum 1.3.2016 um 2,3 Prozent.

Bei den Personalkosten (Konto 4120 ff.) sind die Kostenansätze, trotz der befristeten Einstellung einer zusätzlichen Mitarbeiterin in der Sachbearbeitung für die Syndikusanwälte, eingehalten worden.

Die Aufwendungen für Veranstaltungen (Konto 4642) sind etwas höher ausgefallen, weil wir die Kosten der Veranstaltung zum Wechsel des Präsidenten des Anwaltsgerichtshof getragen haben, die uns anteilig von den Kammern Düsseldorf und Hamm erstattet worden sind und als sonstige Einnahmen (Konto 8030) verbucht wurden.

Die Ausbildungskosten der Rechtsanwaltsfachangestellten in Köln, Bonn und Aachen (Konten 4711 und 4712)



haben sich mittlerweile auf eine Summe von ca. 180.000–190.000 Euro eingependelt, so dass wir hier eine gewisse Planungssicherheit haben.

Da die Digitalisierung immer weiter voranschreitet sind auch die Servicearbeiten für Hard- und Software (Konto 4807) weiter gestiegen um einen reibungslosen Betrieb der Datenverarbeitung in der Rechtsanwaltskammer zu gewährleisten.

Bei den Aufwendungen für Abwicklungen (Konto 4950) ist es für die Rechtsanwaltskammer Köln immer schwer zu schätzen, welche Aufwendungen erforderlich sein werden. Hier hat sich die Entwicklung, dass die Kammer weniger in der Sekundärhaftung für Abwicklungen in Anspruch genommen wird, fortgesetzt. Die Kammer wurde mit sehr niedrigen 2.500 Euro belastet.

Gestiegen sind die Aufwendungen für die Nutzung der Datenbanken, was insbesondere auch an einer Preiserhöhung des Verlages C.H. Beck und einer entsprechenden Nachzahlung lag.

Alle anderen Ausgaben bewegten sich im Wesentlichen im Bereich des Haushaltsansatzes.

## Haushaltsvoranschlag 2018

Aufgrund des Ergebnisses des Jahres 2016, der bisherigen Entwicklung im Jahr 2017 und dem Ausblick auf das Jahr 2018, schlägt der Vorstand der Kammerversammlung vor, den Kammerbeitrag für das Jahr 2018 bei 312 Euro zu belassen. Zwar wird die Kammer dadurch das Haushaltsjahr 2018 voraussichtlich mit einem Verlust abschließen, aber dieser Verlust kann aus den Rücklagen der Kammer gedeckt werden.

### I. Einnahmen

Im Jahr 2018 rechnen wir bei einem Kammerbeitrag von 312 Euro und einer Zahl von 13.000 Mitgliedern zum Jahresbeginn 2018 mit einem Beitragserlös in Höhe von 4,056 Mio. Euro.

Wiederum höher als in den vergangenen Jahren bis zur Schaffung des Syndikusrechtsanwalts im Jahr 2016 angesetzt haben wir die Einnahmen aus den Zulassungsgebühren (Konto 8070). Wir merken hier, dass wir neben den Zulassungen als niedergelassener Rechtsanwalt immer mehr Anträge auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt bzw. auf Erstreckung der Zulassung auf neue Tätigkeit erhalten.

Die anderen Beiträge werden nach unserer Ansicht weitgehend gegenüber den Vorjahren gleich bleiben, wobei aufgrund der Entwicklung der Strafen beim Anwaltsgericht (Konto 8020) eine leichte Erhöhung vorgenommen wurde.

Sinken werden die Einnahmen aus den sonstigen Zinsen und Erträgen (Konto 2650), da im Jahr 2017 eine verzinsten Anlage fällig geworden ist, die aufgrund des aktuellen Zinsniveaus so nicht ersetzt werden kann.

### II. Ausgaben

Der Vorstand geht davon aus, dass die Personalkosten im Jahr 2018 sich etwa auf dem Niveau des Jahres 2016 bewegen werden, der Ausgang von Tarifverträgen im öffentlichen Dienst kann schwer abgeschätzt werden.

Bei den Gebäudekosten (Konto 4290) gehen wir davon aus, dass es wieder einige Aufwendungen an dem in die Jahre gekommenen Gebäude geben wird. Daher hat der Vorstand beschlossen, bei den Fremdleistungen (Konto 4909) einen Betrag von 50.000 Euro einzusetzen, damit in Zusammenarbeit mit einem Architekturbüro der Zustand des Hauses beurteilt und Überlegungen zur Sanierung bzw. zu einem Umzug vorgenommen werden können.

Bei den Beiträgen (Konto 4380) tritt eine leichte Reduzierung ein, weil die an die Bundesrechtsanwaltskammer abzuführenden Beiträge für das beA leicht auf 58 Euro im Jahr pro Mitglied sinken, dagegen der Beitrag für die Schlichtungsstelle um 2 Euro ansteigt. Die Verwaltungskosten bleiben mit 38,50 Euro pro Mitglied gleich. Insgesamt werden pro Mitglied 102,50 Euro an die Bundesrechtsanwaltskammer abgeführt.

Bei den Reisekosten des Vorstands haben wir (Konto 4671) die Kosten auf gleichem Wege Niveau eingesetzt wie 2017.

In den verschiedenen Kostenstellen der Rechtsanwaltskammer Köln sind die Aufwendungen für vom Kammervorstand vorgeschlagenen elektronischen Wahlen zum Kammervorstand berücksichtigt, so etwa bei Versand (Konto 4910), Fremdleistungen (Konto 4909) sowie Aufwendungen der Fachausschüsse (Konto 4902) bei dem wir die Kosten für den Wahlausschuss angesetzt haben. Insgesamt gehen wir von Kosten von ca. 10.–15.000 Euro für die elektronischen Wahlen aus, was erheblich günstiger ist, als die Durchführung von Wahlen.

Alle weiteren Kosten bewegen sich im Rahmen der vergangenen Jahre.

Insgesamt werden für die Kammer im Jahr 2018 voraussichtlich Ausgaben in Höhe von 4,9 Mio. Euro anfallen. Damit wird sich eine Unterdeckung von rund 320.000 Euro ergeben, die wir wie gesagt aus den Rücklagen decken können.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen  
RA Dr. Thomas Gutknecht  
Schatzmeister

Anlage 2

Kassenbericht des Schatzmeisters – Erläuterungen zum Kassenbericht und Haushaltsabschluss 2016 (TOP 3)

Vorstellung des Haushaltsvoranschlages 2018 und Vorschlag des Jahresbeitrages 2018 durch den Schatzmeister (TOP 8)

Haushaltsplanung der Rechtsanwaltskammer Köln						
	Einnahmen	Ist 2015	Plan 2016	Ist 2016	Plan 2017	Plan 2018
8000	Beitragserlöse	3.395.155,90 €	4.056.000,00 €	4.026.806,93 €	4.040.400,00 €	4.056.000,00 €
8005	Erlöse Vertreterbestellung	200,00 €	100,00 €	225,00 €	150,00 €	325,00 €
8010	Erlöse erstattete Verfahrenskosten	20.037,13 €	10.000,00 €	18.561,87 €	15.000,00 €	10.000,00 €
8015	Erlöse verauslagte Abwicklerkosten	117,97 €	250,00 €	- €	250,00 €	250,00 €
8017	Matching-Projekt	19.679,29 €	20.000,00 €	31.362,81 €	30.000,00 €	30.000,00 €
8020	Strafen Anwaltsgericht – Geldbußen	31.791,80 €	15.000,00 €	59.571,08 €	25.000,00 €	45.000,00 €
8025	Zwangsgeld	4.000,00 €	5.000,00 €	1.266,74 €	1.000,00 €	- €
8030	sonstige Einnahmen	20.102,38 €	10.000,00 €	65.180,60 €	6.000,00 €	40.000,00 €
8035	Ausweisgebühren	38.020,00 €	30.000,00 €	35.790,00 €	36.000,00 €	42.000,00 €
8050	Erlöse Bearbeitungspauschale	4.596,00 €	1.500,00 €	5.470,72 €	1.750,00 €	2.500,00 €
8060	RFW-Lehrgang Gebühr Köln	41.360,00 €	18.500,00 €	19.760,00 €	38.400,00 €	21.000,00 €
8061	RFW-Prüfungsgebühr Köln	3.875,00 €	- €	1.240,00 €	5.500,00 €	- €
8062	RFW-Lehrgang Gebühr Aachen	- €	- €	- €	33.600,00 €	- €
8063	RFW-Prüfungsgebühr Aachen	2.015,00 €	- €	- €	- €	- €
8066	RFW-Lehrgang Gebühr Bonn	- €	45.000,00 €	54.920,00 €	4.300,00 €	- €
8067	RFW-Prüfungsgebühr Bonn	- €	- €	- €	- €	- €
8070	Zulassungsgebühren	151.660,00 €	260.000,00 €	438.035,00 €	325.000,00 €	220.000,00 €
8071	Fachanwaltsgebühren	66.000,00 €	50.000,00 €	72.800,00 €	60.000,00 €	65.000,00 €
8075	Begabtenförderung	9.589,08 €	10.000,00 €	9.246,58 €	7.000,00 €	5.000,00 €
	<b>Erlöse</b>	<b>3.808.199,55 €</b>	<b>4.531.350,00 €</b>	<b>4.840.237,33 €</b>	<b>4.629.350,00 €</b>	<b>4.537.075,00 €</b>
2650	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	57.055,80 €	55.000,00 €	56.244,17 €	200.000,00 €	45.000,00 €
2732	Erträge aus abgeschriebenen Forderungen	1.668,52 €	1.000,00 €	1.026,85 €	500,00 €	500,00 €
8918	Verwendung von Gegenst.(Tel) ohne USt	120,00 €	120,00 €	120,00 €	120,00 €	240,00 €
	<b>sonstige Erlöse</b>	<b>58.844,32 €</b>	<b>56.120,00 €</b>	<b>57.391,02 €</b>	<b>200.620,00 €</b>	<b>45.740,00 €</b>
	<b>Gesamteinnahmen</b>	<b>3.867.043,87 €</b>	<b>4.587.470,00 €</b>	<b>4.897.628,35 €</b>	<b>4.829.970,00 €</b>	<b>4.582.815,00 €</b>

	Ausgaben	Ist 2015	Plan 2016	Ist 2016	Plan 2017	Plan 2018
4120/4127/4190	Gehälter	1.348.380,50 €	1.535.000,00 €	1.523.076,30 €	1.465.000,00 €	1.506.000,00 €
4130–4165, 4169–4170, 4198–4199	Gesetzliche Sozialaufwendungen	353.715,63 €	430.000,00 €	402.564,62 €	400.000,00 €	455.000,00 €
	<b>Personalkosten</b>	<b>1.702.096,13 €</b>	<b>1.965.000,00 €</b>	<b>1.925.640,92 €</b>	<b>1.865.000,00 €</b>	<b>1.961.000,00 €</b>
4210	Miete, Oberlandesgericht	8.861,58 €	10.000,00 €	9.033,89 €	10.000,00 €	10.000,00 €
4211	Miete Lagerraum	2.642,44 €	3.000,00 €	2.873,77 €	3.000,00 €	3.000,00 €
4240	Gas, Strom, Wasser	16.599,24 €	25.000,00 €	14.854,19 €	25.000,00 €	25.000,00 €
4250	Reinigung	25.362,34 €	25.000,00 €	29.428,84 €	25.000,00 €	30.000,00 €
4270	Abgaben betrieblich genutzter Grundbesitz	9.226,23 €	10.000,00 €	9.240,09 €	10.000,00 €	10.000,00 €
4290	Grundstücksaufwendungen, sonstige	28.786,44 €	40.000,00 €	11.308,01 €	45.000,00 €	40.000,00 €

	<b>Ausgaben</b>	<b>Ist 2015</b>	<b>Plan 2016</b>	<b>Ist 2016</b>	<b>Plan 2017</b>	<b>Plan 2018</b>
	<b>Raumkosten</b>	<b>91.478,27 €</b>	<b>113.000,00 €</b>	<b>76.738,79 €</b>	<b>118.000,00 €</b>	<b>118.000,00 €</b>
4360	Versicherungen	5.461,81 €	6.000,00 €	6.594,55 €	7.500,00 €	7.500,00 €
4366	Versicherung für Gebäude	3.550,96 €	4.500,00 €	2.469,85 €	4.500,00 €	3.500,00 €
4380	Beiträge	1.349.886,41 €	1.475.000,00 €	1.411.156,41 €	1.475.000,00 €	1.381.500,00 €
4381	Vollstreckungskosten	5.560,55 €	10.000,00 €	4.152,91 €	5.000,00 €	5.000,00 €
4382	Verfahrenskosten	16.862,40 €	25.000,00 €	27.665,42 €	25.000,00 €	30.000,00 €
	<b>Versicherungen, Beiträge, Abgaben</b>	<b>1.381.322,13 €</b>	<b>1.520.500,00 €</b>	<b>1.452.039,14 €</b>	<b>1.517.000,00 €</b>	<b>1.427.500,00 €</b>
4510	Kfz-Steuern	20,00 €	20,00 €	20,00 €	20,00 €	20,00 €
4520	Kfz-Versicherungen	577,35 €	1.000,00 €	583,13 €	750,00 €	750,00 €
4530	Kfz-Betriebskosten laufend	757,01 €	1.500,00 €	908,74 €	1.500,00 €	1.500,00 €
4540	Kfz-Reparaturen	- €	1.000,00 €	- €	1.000,00 €	1.000,00 €
4580	Kfz-Kosten sonstige	549,12 €	500,00 €	372,47 €	500,00 €	500,00 €
4595	Fremdfahrzeugkosten	708,90 €	500,00 €	1.963,33 €	1.500,00 €	2.000,00 €
	<b>Kfz-Kosten</b>	<b>2.612,38 €</b>	<b>4.520,00 €</b>	<b>3.847,67 €</b>	<b>5.270,00 €</b>	<b>5.770,00 €</b>
4600	Werbekosten	1.347,29 €	1.000,00 €	48,79 €	1.000,00 €	1.000,00 €
4601	Öffentlichkeitsarbeit	974,02 €	2.500,00 €	78,54 €	2.500,00 €	2.500,00 €
4630	Geschenke abzugsfähig ohne § 37 b EStG	- €	1.500,00 €	- €	1.500,00 €	- €
4631	Geschenke abzugsfähig mit § 37 b EStG	812,03 €	500,00 €	962,74 €	500,00 €	1.000,00 €
4632	Pauschale Steuern für Geschenke	177,30 €	150,00 €	301,57 €	150,00 €	250,00 €
4640	Repräsentationskosten	5.796,60 €	500,00 €	- €	500,00 €	500,00 €
4641	Aufwandsentschädigung Vorstand	118.561,30 €	125.000,00 €	119.650,25 €	125.000,00 €	125.000,00 €
4642	Aufwendungen für Veranstaltungen	37.676,77 €	55.000,00 €	62.000,53 €	75.000,00 €	65.000,00 €
4647	Bewirtungskosten Vereidigungen	1.121,30 €	1.000,00 €	1.394,58 €	1.500,00 €	1.500,00 €
4648	Bewirtungskosten Sitzungen Vorstand	8.751,98 €	8.500,00 €	6.791,66 €	8.500,00 €	8.500,00 €
4649	Bewirtungskosten Sitzungen Fachausschüsse	155,78 €	250,00 €	124,73 €	250,00 €	200,00 €
4650	Bewirtungskosten	2.394,10 €	3.000,00 €	1.084,60 €	4.500,00 €	2.500,00 €
4653	Aufmerksamkeiten	2.961,03 €	3.500,00 €	3.069,63 €	3.500,00 €	3.000,00 €
4663	Reisekosten Arbeitnehmer, Fahrtkosten	9.273,75 €	9.000,00 €	12.041,22 €	9.000,00 €	12.000,00 €
4664	Reisekosten AN Verpflegungsmehraufwand	3.633,00 €	3.500,00 €	3.508,40 €	4.000,00 €	4.000,00 €
4666	Reisekosten AN Übernachtungsaufwand	3.224,68 €	4.000,00 €	4.886,63 €	5.000,00 €	5.000,00 €
4671	Reisekosten Vorstand	41.920,32 €	52.500,00 €	45.045,13 €	55.000,00 €	55.000,00 €
	<b>Werbe- und Reisekosten</b>	<b>238.781,25 €</b>	<b>271.400,00 €</b>	<b>260.989,00 €</b>	<b>297.400,00 €</b>	<b>286.950,00 €</b>
4700	Aufwendungen Arbeitsgemeinschaften	133.479,45 €	135.000,00 €	119.386,86 €	135.000,00 €	120.000,00 €
4710	Ausbildungskosten allgemein	170.603,67 €	190.000,00 €	181.238,13 €	190.000,00 €	200.000,00 €
4711	Ausbildungskosten Köln					
4712	Ausbildungskosten Bonn					
4713	Ausbildungskosten Aachen					
4714	Ausbildungskosten Werbung					
4720	Weiterbildung RFW Köln	44.069,57 €	33.600,00 €	30.723,60 €	21.000,00 €	30.000,00 €
4721	Weiterbildung RFW Aachen	19.437,66 €	- €	163,80 €	22.000,00 €	- €
4722	Weiterbildung RFW Bonn	- €	15.575,00 €	15.660,90 €	5.000,00 €	20.000,00 €
4726	Aufwendungen Begabtenförderung	9.589,08 €	10.000,00 €	9.246,58 €	7.000,00 €	5.000,00 €
	<b>Aus- und Weiterbildungskosten</b>	<b>377.179,43 €</b>	<b>384.175,00 €</b>	<b>356.419,87 €</b>	<b>380.000,00 €</b>	<b>375.000,00 €</b>
4806	Wartungskosten für Hard- und Software	7.586,90 €	10.000,00 €	5.900,34 €	6.000,00 €	6.000,00 €

	Ausgaben	Ist 2015	Plan 2016	Ist 2016	Plan 2017	Plan 2018
4807	Servicearbeiten für Hard- und Software	42.803,95 €	30.000,00 €	53.884,85 €	60.000,00 €	60.000,00 €
4809	Reparaturen, Instandhaltung, Wartung	6.144,74 €	30.000,00 €	6.988,11 €	30.000,00 €	10.000,00 €
	<b>Instandhaltung</b>	<b>56.535,59 €</b>	<b>70.000,00 €</b>	<b>66.773,30 €</b>	<b>96.000,00 €</b>	<b>76.000,00 €</b>
4900	Sonstige betriebl. Aufwendungen	1.837,74 €	2.500,00 €	3.469,63 €	2.500,00 €	3.000,00 €
4902	Aufwendungen Fachausschüsse	35.943,54 €	25.000,00 €	37.877,33 €	35.000,00 €	45.000,00 €
4903	Aufwendungen Mediation	- €	10.000,00 €	- €	10.000,00 €	10.000,00 €
4904	Aufwendungen Vertretung	- €	1.000,00 €	4.432,20 €	- €	2.000,00 €
4905	Aufwendungen Abwicklung	6.191,28 €	30.000,00 €	2.505,45 €	60.000,00 €	60.000,00 €
4906	Aufwendungen Anwaltsrichter	15.628,06 €	15.000,00 €	13.872,41 €	15.000,00 €	15.000,00 €
4907	Aufwendungen Satzungsversammlung	47.211,00 €	20.000,00 €	25.809,98 €	20.000,00 €	20.000,00 €
4908	Aufwendungen Streitschlichtung	11.262,44 €	15.000,00 €	10.160,00 €	15.000,00 €	15.000,00 €
4909	Fremdleistungen/Fremdarbeiten	43.531,44 €	65.000,00 €	60.266,31 €	45.000,00 €	75.000,00 €
4910	Porto und Versand	32.028,07 €	30.000,00 €	31.836,02 €	30.000,00 €	40.000,00 €
4920	Telefon	5.856,63 €	8.000,00 €	6.644,34 €	8.000,00 €	8.000,00 €
4921	Telefon mobil	3.250,85 €	3.500,00 €	3.192,00 €	3.500,00 €	4.000,00 €
4930	Bürobedarf	18.472,04 €	25.000,00 €	24.358,98 €	25.000,00 €	25.000,00 €
4940	Zeitschriften, Bücher, Literatur	18.615,03 €	25.000,00 €	10.671,23 €	25.000,00 €	25.000,00 €
4941	Aufwendungen KammerForum und Broschüren	51.336,39 €	60.000,00 €	75.636,87 €	60.000,00 €	65.000,00 €
4942	Aufwendungen Nutzung Datenbanken	23.776,70 €	50.000,00 €	75.772,29 €	55.000,00 €	65.000,00 €
4944	Teilnahme an Veranstaltungen	2.067,75 €	2.500,00 €	1.572,85 €	2.500,00 €	2.000,00 €
4945	Fortbildungskosten	4.356,65 €	7.500,00 €	2.009,46 €	7.500,00 €	2.000,00 €
4950	Rechts- und Beratungskosten	8.197,10 €	5.000,00 €	1.074,96 €	5.000,00 €	5.000,00 €
4957	Abschluss- und Prüfungskosten	- €	7.500,00 €	15.157,63 €	7.500,00 €	7.500,00 €
4959	Aufwendungen Datev-Nutzung	49.805,99 €	50.000,00 €	44.165,03 €	56.000,00 €	60.000,00 €
4960	Mieten f. Einrichtungen bewegl. WG	5.349,64 €	7.000,00 €	5.155,86 €	7.000,00 €	7.000,00 €
4961	Mieten für Einrichtungen Anwaltsgericht	497,01 €	500,00 €	495,64 €	500,00 €	500,00 €
4962	Aufwendungen sonstige Anwaltsgericht/OLG	11.505,22 €	7.000,00 €	6.520,31 €	7.000,00 €	9.000,00 €
4964	Aufwendungen für Lizenzen, Konzessionen	8.277,20 €	15.000,00 €	9.020,18 €	15.000,00 €	10.000,00 €
4969	Aufwand Abraum-/Abfallbeseitigung	3.669,59 €	5.000,00 €	3.074,96 €	5.000,00 €	5.000,00 €
4970	Nebenkosten des Geldverkehrs	2.126,80 €	3.000,00 €	2.312,38 €	3.000,00 €	3.000,00 €
4980	Sonstiger Betriebsbedarf	649,71 €	2.000,00 €	7.379,68 €	2.000,00 €	5.000,00 €
4981	Inventarergänzung	55.248,30 €	50.000,00 €	20.660,60 €	60.000,00 €	60.000,00 €
	<b>sonstige Kosten</b>	<b>466.692,17 €</b>	<b>547.000,00 €</b>	<b>505.104,58 €</b>	<b>587.000,00 €</b>	<b>653.000,00 €</b>
2000	Außerordentliche Aufwendungen	- €	- €	- €	- €	- €
1590	Veränderung durchlaufende Posten	7,89 €	- €	304,00 €	- €	- €
	<b>Gesamtausgaben</b>	<b>4.316.705,24 €</b>	<b>4.875.595,00 €</b>	<b>4.647.857,27 €</b>	<b>4.865.670,00 €</b>	<b>4.903.220,00 €</b>
	<b>Ergebnis</b>	<b>-449.661,37 €</b>	<b>- 288.125,00 €</b>	<b>249.771,08 €</b>	<b>-35.700,00 €</b>	<b>-320.405,00 €</b>

	Ist 2015	Plan 2016	Ist 2016	Plan 2017	Plan 2018
<b>Einnahmen</b>	<b>3.867.043,87 €</b>	<b>4.587.470,00 €</b>	<b>4.897.628,35 €</b>	<b>4.829.970,00 €</b>	<b>4.582.815,00 €</b>
<b>Ausgaben</b>	<b>4.316.705,24 €</b>	<b>4.875.595,00 €</b>	<b>4.647.857,27 €</b>	<b>4.865.670,00 €</b>	<b>4.903.220,00 €</b>
<b>Jahresabschluss</b>	<b>- 449.661,37 €</b>	<b>- 288.125,00 €</b>	<b>+ 249.771,08 €</b>	<b>- 35.700,00 €</b>	<b>- 320.405,00 €</b>

<b>Vermögensentwicklung 2016 – Stand 31.12.2016</b>		
820	Sparkasse Wertpapiere	1.970.476,61 €
1000	Kasse	1.023,46 €
1001	Kasse Anwaltsgericht	1.389,10 €
1210	Sparkasse Girokonto	678.450,42 €
1212	Sparkasse Anlagenkonto	508.350,82 €
1220	Dt. Apotheker- und Ärztebank eG	0,00 €
1270	Sparkasse Gebührenkonto	21.210,91 €
		<b>3.180.901,32 €</b>
<b>Vermögensentwicklung</b>		
	Vermögen per 1.1.2016	2.930.269,04 €
	Einnahmen per 31.12.2016	4.897.628,35 €
	Kursdifferenzen Wertpapiere	861,20 €
	Ausgaben per 31.12.2016	- 4.647.857,27 €
	<b>Vermögen zum 31.12.2016</b>	<b>3.180.901,32 €</b>

### Anlage 3

#### Änderung der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Köln (TOP 6)

##### **Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Köln**

(geändert **und genehmigt** durch die Kammerversammlung am ~~12.11.2014~~ **15.11.2017**)

(TOP 6 der Kammerversammlung am 15.11.2017)

– Änderungen sind fett gedruckt –

##### **§ 1**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

##### **§ 2**

Ordentliche Kammerversammlung in **geraden** Jahren, ~~in denen Wahlen (§ 89 Abs. 2 Nr. 1 BRAO) erfolgen,~~ sowie außerordentliche Kammerversammlungen finden in Köln statt. Bezüglich der übrigen Kammerversammlungen erfolgt ein turnusmäßiger Wechsel zwischen Bonn und Aachen.

Die ordentliche Kammerversammlung muss im letzten Quartal eines jeden Jahres abgehalten werden.

##### **§ 3**

Die Kammerversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende (**§ 6 Abs. 1**) kann Gäste zulassen.

##### **§ 4**

Die Einberufung der Kammerversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung oder durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Rechtsanwaltskammer.

Der Termin der Kammerversammlung wird bis zum 30.6. des Jahres im Mitteilungsblatt der Rechtsanwaltskammer bekanntgemacht.

Der Kammervorstand beschließt die Tagesordnung. Gegenstände sind in die Tagesordnung der ordentlichen Kammerversammlung aufzunehmen, wenn dies von mindestens 50 Kammermitgliedern bis zum 31.8. des Jahres schriftlich beim Kammervorstand beantragt worden ist.

##### **§ 5**

Die Kammerversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Der Vorsitzende kann jedoch die Erörterung und (oder) Beschlussfassung über einen Tagesordnungspunkt auf die nächste Kammerversammlung vertagen, wenn weniger als ein Zehntel der Kammermitglieder anwesend sind. Eine nochmalige Vertagung durch den Vorsitzenden ist nicht statthaft.

##### **§ 6**

Den Vorsitz in der Kammerversammlung führt der Präsident. Im Verhinderungsfall wird er durch ein Mitglied des Präsidiums in der Reihenfolge

Vizepräsident

Schatzmeister

Schriftführer

vertreten. Von mehreren Vizepräsidenten übernimmt der an Lebensjahren Älteste den Vorsitz. Sind sämtliche Mitglieder des Präsidiums verhindert, führt den Vorsitz das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des Kammervorstands.

### § 7

Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden. Er erteilt entsprechend der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort und ist berechtigt, einen Redner auf den Gegenstand der Verhandlung hinzuweisen und ihm das Wort zu entziehen. Gegen die Entziehung des Wortes steht dem Betroffenen der sofortige Einspruch zu, über den die Kammerversammlung ohne Aussprache endgültig entscheidet.

### § 8

Die Kammerversammlung kann auf Antrag eines Kammermitglieds den Schluss der Erörterung eines Tagesordnungspunktes oder eines Antrags zur Geschäftsordnung beschließen. Über einen solchen Antrag ist ohne Aussprache zu beschließen. Der Vorsitzende kann jedoch je einem Redner für und gegen den Verfahrensantrag das Wort erteilen, sofern entsprechende Wortmeldungen vorliegen.

### § 9

Nach Schluss der Erörterung lässt der Vorsitzende über Anträge zu diesem Tagesordnungspunkt bzw. zur Geschäftsordnung abstimmen, über den nach seiner von der Kammerversammlung nicht abänderbaren Entscheidung weitestgehenden zuerst.

Der Vorsitzende kann namentliche Abstimmung anordnen, wenn er Zweifel an der Eindeutigkeit des Abstimmungsergebnisses hat.

### § 10

Der ~~Vorstand der Kammer~~**Kammervorstand** besteht aus 26 Mitgliedern, von denen zum Zeitpunkt der Wahl  
15 Mitglieder im LG-Bezirk Köln,  
7 Mitglieder im LG-Bezirk Bonn und  
4 Mitglieder im LG-Bezirk Aachen

zugelassen sind.

Stehen für einen ~~Bereich~~**LG-Bezirk** nicht genügend Kandidaten zur Verfügung, können Mitglieder aus anderen ~~Bereichen~~**LG-Bezirken** gewählt werden.

**Die Vorstandsmitglieder werden von den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.**

**Das Nähere bestimmt die Wahlordnung zur Wahl der Vorstandsmitglieder aus dem Bezirk der Rechtsanwaltskammer Köln.**

### § 11

~~Die Wahl erfolgt mit nicht unterschriebenen Stimmzetteln in einem Wahlgang. Wahlvorschläge können bis zu einem Monat vor der Wahl bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer eingereicht werden. Wahlvorschläge können auch von Anwaltvereinen gemacht werden.~~

~~Der Stimmzettel enthält die Namen der Kandidaten, die dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer benannt wurden. Die Kandidaten werden auf dem Stimmzettel getrennt nach ihrer Zugehörigkeit zu den einzelnen Bereichen (§ 10) aufgeführt.~~

~~Stimmen werden in der Form abgegeben, dass die Namen der Kandidaten angekreuzt oder sonst zweifelsfrei kenntlich gemacht werden.~~

~~Jeder Stimmberechtigte kann für jeden Bereich nur so viele Stimmen abgeben, wie für den betreffenden Bereich Vorstandsmitglieder zu wählen sind; gibt er für einen Bereich mehr Stimmen ab, ist seine Stimmabgabe für diesen Bereich ungültig.~~

~~Innerhalb der einzelnen Bereiche sind diejenigen Kandidaten gewählt, die die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (§ 88 Abs. 3 S. 1 u. 2 BRAO) und im Verhältnis zu den übrigen Kandidaten dieses Bereichs, die meisten gültigen Stimmen erhalten haben.~~

~~Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Ergibt auch sie Stimmgleichheit, entscheidet das Los, das vom Vorsitzenden oder einem von ihm zu bestimmenden Mitglied zu ziehen ist.~~



**§ 12**

~~Die Kammerversammlung kann ein anderes Wahlverfahren oder eine nicht geheime Wahl nur ohne Gegenstimme beschließen. Stimmenthaltung gilt nicht als Gegenstimme.~~

**§ 13**

~~Über die Gültigkeit einer Stimmabgabe entscheidet der Vorsitzende. Im Fall der Verhinderung gilt § 6 entsprechend.~~

**§ 14**

~~Der Vorsitzende gibt das Wahlergebnis sofort nach der Feststellung bekannt.~~

~~Die anwesenden Gewählten haben sich über Annahme oder Ablehnung der Wahl, bei Ablehnung unter Angabe der gesetzlichen Ablehnungsgründe, sogleich zu erklären. Die Gewählten, die bei der Bekanntgabe des Wahlergebnisses nicht anwesend waren, fordert der Vorsitzende durch eingeschriebenen Brief auf, sich binnen einer Woche über Annahme oder Ablehnung zu erklären. Wird die Wahl von dem Gewählten nicht binnen einer Woche nach Absendung des Briefes aus einem der in § 67 BRAO genannten Gründe gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich abgelehnt, gilt sie als angenommen.~~

**§ 15**

~~Werden von einem Gewählten zulässige Ablehnungsgründe vorgebracht, ist an seiner Stelle derjenige Kandidat gewählt, der für den betreffenden Landgerichtsbezirk die nächsthöchste Stimmenzahl auf sich vereinigte.~~

~~Kann ein solches Wahlergebnis nicht festgestellt werden, findet eine Nachwahl, soweit möglich, sofort andernfalls in der nächsten Kammerversammlung statt.~~

**§ 1611**

Der **Kammerv**orstand ist berechtigt, mehrere Abteilungen zur selbständigen Führung von Vorstandsgeschäften zu bilden und einzelne oder mehrere Vorstandsmitglieder mit der selbständigen Führung von Vorstandsgeschäften zu betrauen. Einzelheiten regelt der **Kammerv**orstand in seiner Geschäftsordnung.

**§ 1712**

Der von der Kammerversammlung festgesetzte Jahresbeitrag ist nach Maßgabe der Beitragsordnung oder nach schriftlicher Aufforderung durch den Schatzmeister, die auch durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt **der Rechtsanwaltskammer** erfolgen kann, zu entrichten.

Der Vorstand ist berechtigt, im Einzelfall aus Billigkeitsgründen den Beitrag zu ermäßigen oder zu erlassen sowie Säumniszuschläge zu erheben. Er kann diese Befugnisse dem Präsidenten mit dem Recht der Delegation auf ein Mitglied des Präsidiums übertragen.

**§ 1813**

**Wird der Haushaltsvoranschlag für das der Kammerversammlung folgende Geschäftsjahr in der Kammerversammlung abgelehnt, ist der Kammervorstand befugt, die Geschäfte in jenem Geschäftsjahr nach Maßgabe des zuletzt genehmigten Voranschlags bis zum Tag der Abhaltung einer außerordentlichen Kammerversammlung zu führen. Die außerordentliche Kammerversammlung muss binnen drei Monaten einberufen werden.**

~~Der Vorstand ist befugt, die Geschäfte im Rechnungsjahr nach Maßgabe des zuletzt genehmigten Voranschlags bis zum Tag der Abhaltung der Jahreskammerversammlung zu führen.~~

**§ 1914**

Diese Geschäftsordnung tritt mit Veröffentlichung der vom Präsidenten ausgefertigten Fassung im KammerForum der Rechtsanwaltskammer Köln in Kraft.

Köln, ~~21.11.2014~~ xx.xx.2017

Peter Blumenthal  
Präsident



**Anlage 4****Wahlordnung zur Wahl der Vorstandsmitglieder aus dem Bezirk der Rechtsanwaltskammer Köln (TOP 7)**

**Wahlordnung**  
**zur Wahl der Vorstandsmitglieder aus dem Bezirk der Rechtsanwaltskammer Köln**  
 (beschlossen durch die Kammerversammlung am 15.11.2017)

**§ 1****Grundsatz**

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden von den Kammermitgliedern in geheimer, unmittelbarer und elektronischer Wahl gewählt. Sollten tatsächliche Hindernisse einer elektronischen Wahl entgegenstehen, kann der Wahlausschuss in Abweichung von Satz 1 nach Anhörung des Präsidiums die Durchführung einer Briefwahl (§ 64 Abs. 1 S. 1 BRAO) beschließen.
- (2) Wählen können diejenigen Kammermitglieder, die in das Wählerverzeichnis gemäß § 8 Abs. 1 eingetragen sind.
- (3) Die Wahl erfolgt gemäß § 10 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer getrennt nach den LG-Bezirken Köln, Bonn und Aachen.
- (4) Jeder Wahlberechtigte hat für jeden LG-Bezirk nur so viele Stimmen, wie für den betreffenden LG-Bezirk Vorstandsmitglieder zu wählen sind; gibt er für den LG-Bezirk mehr Stimmen ab, ist seine Stimmabgabe für diesen LG-Bezirk ungültig.
- (5) Die Kammermitglieder können ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben.
- (6) Alle Veröffentlichungen und Bekanntmachungen zu dieser Wahl erfolgen über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) und die Website der Rechtsanwaltskammer, es sei denn, die Wahlordnung bestimmt nachfolgend etwas anderes. Wurde für einen Wahlberechtigten kein beA eingerichtet oder ist die Versendung über das beA technisch nicht möglich, so erfolgt die Mitteilung mit einfachem Brief.

**§ 2****Wahlausschuss**

- (1) Der Wahlausschuss wird vom Kammervorstand mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder gewählt. Wählbar ist, wer nach § 9 Abs. 6 der Wahlordnung wählbar wäre.
- (2) Der Wahlausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen, der das Mitglied im Falle der Abwesenheit vertritt.
- (3) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte den Wahlleiter als Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (4) Der Wahlausschuss entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Wahlleiters, bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag. In Eilfällen darf der Wahlausschuss seine Beschlüsse auch in Textform (einschließlich Telefax und E-Mail) fassen, wenn alle Mitglieder des Wahlausschusses einverstanden sind.
- (5) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter der Wahlleiter oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
- (6) Die Kandidatur bei der Vorstandswahl schließt die Mitgliedschaft im betreffenden Wahlausschuss aus.
- (7) Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet (§ 76 BRAO).
- (8) Der Wahlausschuss hat seinen Sitz in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer.

**§ 3****Aufgaben des Wahlausschusses**

- (1) Der Wahlausschuss stellt das Wählerverzeichnis auf, bestimmt die Dauer seiner Auslegung, veranlasst gemäß § 4 die erste Wahlbekanntmachung, entscheidet über Einsprüche von Wahlberechtigten gegen das Wählerverzeichnis und schließt danach das Wählerverzeichnis endgültig.
- (2) Der Wahlausschuss bestimmt den Zeitraum für die Einreichung der Wahlvorschläge (mindestens 4 Wochen). Nach Ablauf des Zeitraums entscheidet der Wahlausschuss über deren Zulassung und veröffentlicht sie gemäß § 10 durch die zweite Wahlbekanntmachung.
- (3) Der Wahlausschuss bestimmt Beginn und Ende der Wahlfrist (erster und letzter Zeitpunkt der Stimmabgabe). Sie soll mindestens sechs und höchstens 15 Werktage betragen.
- (4) Der Wahlausschuss entwirft die Formblätter für die Wahlvorschläge sowie die sonstigen Wahlunterlagen, lässt sie herstellen und versenden.
- (5) Der Wahlausschuss organisiert die Durchführung der Wahl und leitet sie; er entscheidet über die Gültigkeit der Stimmabgabe und stellt das Wahlergebnis fest. Er veranlasst gemäß § 17 die dritte Wahlbekanntmachung.

- (6) Der Wahlausschuss darf zur Durchführung seiner Aufgaben die Einrichtungen der Rechtsanwaltskammer und, im Einvernehmen mit dem Präsidenten, Mitarbeiter der Rechtsanwaltskammer als Wahlhelfer in Anspruch nehmen. Diese werden durch den Wahlleiter zur Verschwiegenheit verpflichtet.

#### § 4

##### **Erste Wahlbekanntmachung**

Die erste Wahlbekanntmachung enthält

- a) Ort, Dauer und Zeiten der Auslegung des Wählerverzeichnisses und Angaben zu den Geschäftszeiten der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer (§ 6 Abs. 1),
- b) die Frist für den Einspruch wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses,
- c) die Aufforderung an die Wahlberechtigten, Wahlvorschläge einzureichen, sowie die für die Einreichung geltende Form und Frist (§ 9),
- d) die Zahl und Zusammensetzung der zu wählenden Vorstandsmitglieder,
- e) einen Hinweis auf die Wahlfrist und
- f) einen Hinweis auf § 9 Abs. 9.

#### § 5

##### **Wählerverzeichnis**

- (1) Das Wählerverzeichnis kann im automatisierten Verfahren erstellt werden.
- (2) Der Wahlausschuss hat einen Stichtag für die Aufnahme in das Wählerverzeichnis zu bestimmen.
- (3) In das Wählerverzeichnis sind die Wahlberechtigten mit Familiennamen, Vornamen, Anschrift der Zulassungskanzlei und Mitgliedsnummer in alphabetischer Reihenfolge aufzunehmen. Das Wählerverzeichnis enthält ferner Spalten für Vermerke sowie für Berichtigungen und Bemerkungen.
- (4) Nach Beginn der Auslegungsfrist sind Änderungen des Wählerverzeichnisses nur noch auf rechtzeitigen Einspruch hin zulässig (§ 7). Offensichtliche Unrichtigkeiten des Wählerverzeichnisses darf der Wahlausschuss beheben, soweit sie nicht Gegenstand eines Einspruchsverfahrens sind. Änderungen sind in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern.

#### § 6

##### **Auslegung des Wählerverzeichnisses und Wahlhelfer**

- (1) Das Wählerverzeichnis wird bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer während der üblichen Geschäftszeiten zur persönlichen Einsicht durch die Wahlberechtigten zwei Wochen lang ausgelegt.
- (2) Der Wahlausschuss bestellt im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer für die Aufsicht während der Auslegungstage zwei Mitarbeiter der Geschäftsstelle zu Wahlhelfern. § 3 Abs. 6 S. 2 gilt entsprechend.
- (3) Das Wählerverzeichnis darf während der Auslegungszeiten nicht aus der Geschäftsstelle entfernt werden. Nach Dienstschluss ist es sorgfältig zu verschließen.
- (4) Eintragungen der Wahlberechtigten sind unzulässig.

#### § 7

##### **Einspruch gegen das Wählerverzeichnis**

- (1) Gegen das Wählerverzeichnis, eine nicht ordnungsgemäße Auslegung oder eine Behinderung der Einsichtnahme steht jedem Wahlberechtigten der Einspruch zu. Der Einspruch bedarf der Schriftform und ist bis zum Ende der Auslegungsfrist beim Wahlausschuss einzulegen.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet innerhalb von zehn Kalendertagen nach Ende der Auslegungsfrist über den Einspruch. Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung eines anderen, ist dieser vor der Entscheidung zu hören. Ist der Einspruch begründet, ist das Wählerverzeichnis zu berichtigen. Die Entscheidung ist dem Einspruchsführer und dem Betroffenen unverzüglich mitzuteilen. Sie ist für die Durchführung der Wahl endgültig.

#### § 8

##### **Feststellung des Wählerverzeichnisses**

- (1) Der Wahlausschuss stellt drei Wochen vor Beginn der Wahlfrist das Wählerverzeichnis fest. Erhält der Wahlausschuss vorher Kenntnis davon, dass ein im Wählerverzeichnis aufgeführtes Kammermitglied die Mitgliedschaft verloren hat oder eine nicht aufgeführte Person die Mitgliedschaft erworben hat, ist dem durch Streichung oder Hinzufügung im Wählerverzeichnis Rechnung zu tragen.
- (2) Offensichtliche Unrichtigkeiten in dem nach § 8 Abs. 1 festgestellten Wählerverzeichnis darf der Wahlleiter jederzeit beheben.

**§ 9****Wahlvorschläge**

- (1) Jedes im Wählerverzeichnis eingetragene Kammermitglied ist berechtigt, Wahlvorschläge einzureichen oder zu unterstützen.
- (2) Neben den Wahlberechtigten dürfen auch Anwaltvereine aus dem Bezirk der Rechtsanwaltskammer Wahlvorschläge unterbreiten.
- (3) Wahlvorschläge müssen spätestens am letzten Tag des dafür bestimmten Zeitraums (§ 3 Abs. 2) schriftlich bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer eingereicht werden. Der Wahlvorschlag soll auf einem beim Wahlausschuss anzufordernden Formblatt eingereicht werden. Der Eingang ist durch einen Wahlhelfer zu dokumentieren und an den Wahlleiter zu übermitteln.
- (4) Die Wahlvorschläge müssen Familienname, Vornamen und Anschrift der Zulassungskanzlei des vorgeschlagenen Bewerbers enthalten. Ein Wahlvorschlag muss von mindestens zehn wahlberechtigten Kammermitgliedern unterzeichnet sein. Vor- und Familienname sowie die Anschrift der Zulassungskanzlei der Unterstützer müssen auf dem Wahlvorschlag eindeutig erkennbar sein.
- (5) Jedes Kammermitglied darf mehrere Wahlvorschläge unterstützen und sich selbst zur Wahl vorschlagen. Es dürfen aber pro Kammermitglied nur so viele Wahlvorschläge eingereicht oder unterstützt werden, wie in dem jeweiligen LG-Bezirk (§ 1 Abs. 3) Vorstandsmitglieder zur Wahl stehen.
- (6) Vorgeschlagen werden oder kandidieren darf nur wer wählbar ist.  
Die Wählbarkeit richtet sich nach der Bundesrechtsanwaltsordnung. (§§ 65, 66 BRAO)
- (7) Sofern sich der Bewerber nicht selbst zur Wahl vorgeschlagen hat, ist dem Wahlvorschlag eine von ihm unterschriebene Einverständniserklärung beizufügen. Der Bewerber hat weiterhin zu erklären, dass ihm Umstände, die seine Wählbarkeit ausschließen, nicht bekannt sind.
- (8) Sowohl bei der Abgabe von Wahlvorschlägen als auch bei der Einverständniserklärung ist eine Vertretung ausgeschlossen.
- (9) Hat ein Wahlberechtigter mehr Wahlvorschläge eingereicht oder unterstützt als Vorstandsmitglieder zu wählen sind, werden sämtliche von ihm abgegebenen oder unterstützten Wahlvorschläge gestrichen. Hierauf ist in der ersten Wahlbekanntmachung besonders hinzuweisen.

**§ 10****Prüfung, Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge  
(zweite Wahlbekanntmachung)**

- (1) Der Wahlausschuss prüft, ob die Wahlvorschläge rechtzeitig eingegangen und vollständig sind und den Vorgaben dieser Wahlordnung entsprechen.
- (2) Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss unverzüglich nach Ablauf des Zeitraums für die Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 3 Abs. 2). Die Entscheidung über die Zulassung ist den Bewerbern bekanntzugeben. Sie ist für die Aufstellung der Bewerber endgültig.
- (3) Ungültig sind Wahlvorschläge, die den §§ 65 Nr. 1 u. 2, 66 BRAO sowie den Vorschriften dieser Wahlordnung nicht entsprechen.
- (4) Nach Abschluss der Prüfung hat der Wahlausschuss den Kammermitgliedern die Namen der zur Wahl zugelassenen Bewerber bis spätestens zum 14. Tag vor Beginn der Wahlfrist durch die zweite Wahlbekanntmachung für jeden LG-Bezirk in alphabetischer Reihenfolge mitzuteilen. Die zweite Wahlbekanntmachung darf abweichend von § 1 Abs. 6 auch nur durch Veröffentlichung auf der Website der Rechtsanwaltskammer erfolgen.

**§ 11****Wahlunterlagen**

- (1) Nach Bekanntgabe der zur Wahl zugelassenen Bewerber werden die Wahlunterlagen nach Anweisung des Wahlausschusses gefertigt.
- (2) Der Stimmzettel enthält die Namen der Bewerber, die vom Wahlausschuss zugelassen wurden. Die Bewerber werden auf dem Stimmzettel getrennt nach ihrer Zugehörigkeit zu den einzelnen LG-Bezirken aufgeführt. Der Stimmzettel enthält ferner den Familiennamen, Vornamen und Anschrift der Zulassungskanzlei der Bewerber.

**§ 12****Stimmabgabe bei der elektronischen Wahl**

- (1) Den Wahlberechtigten werden bis spätestens zum 14. Tag vor Beginn der Wahlfrist die Hinweise zur Durchführung der Wahl, die Zugangsdaten (Identifikationsnummer) sowie die Informationen zur Nutzung des Online-Wahlportals (Wahlschreiben) über das beA übermittelt. Wurde für einen Wahlberechtigten kein beA eingerichtet oder ist die Versendung über das beA technisch nicht möglich, so erfolgt die Mitteilung mit einfachem Brief.

- (2) Die Wahl erfolgt durch Aufruf des den Vorgaben von § 11 entsprechenden, elektronischen Stimmzettels an einem Computer und Stimmabgabe. Hierzu hat sich der Wahlberechtigte im Online-Wahlportal mit Hilfe der übersandten Zugangsdaten zu authentifizieren. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlschreiben und im Online-Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei hat das verwendete elektronische Wahlsystem zu gewährleisten, dass eine mehrfache Stimmabgabe ausgeschlossen ist und die Wahlberechtigten ihre Stimmen bis zur endgültigen Stimmabgabe korrigieren oder die Wahl abbrechen können.
- (3) Die Speicherung der eingehenden Stimmen darf nur anonymisiert erfolgen. Ferner darf die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden können. Für den Wahlberechtigten muss jederzeit erkennbar sein, wann ein Absenden und Übermitteln der Stimmen erfolgt. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den Wahlberechtigten zu ermöglichen. Ihm muss eine erfolgreich durchgeführte Stimmabgabe angezeigt werden. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt die Stimmabgabe als vollzogen.
- (4) Es muss ausgeschlossen sein, dass das elektronische Wahlsystem die Stimmen des Wahlberechtigten auf dem von ihm verwendeten Computer speichert. Zudem muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmabgabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Zum Schutze der Geheimhaltung muss der elektronische Stimmzettel nach erfolgter Stimmabgabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das elektronische Wahlsystem darf keinen Ausdruck abgegebener Stimmen auf Papier zulassen.
- (5) Die Speicherung der abgegebenen Stimmen in der elektronischen Wahlurne muss nach dem Zufallsprinzip erfolgen. Es darf keine Protokollierung der Anmeldung am elektronischen Wahlsystem, der abgegebenen Stimmen, der IP-Adressen sowie personenbezogener Daten erfolgen.

#### **§ 12a**

##### **Stimmabgabe bei der Briefwahl**

- (1) Hat der Wahlausschuss gem. § 1 Abs. 1 S. 2 Briefwahl beschlossen, erfolgt die Stimmabgabe nach Maßgabe nachfolgender Vorschriften.
- (2) Den Wahlberechtigten werden bis spätestens zum 14. Tag vor Beginn der Wahlfrist die Abstimmungsunterlagen mit einfachem Brief übermittelt. Der Wahlausschuss teilt dabei die Wahlfrist mit.
- (3) Die Abstimmungsunterlagen bestehen aus
  - a) dem Stimmzettel, der nur die zugelassenen Bewerber für die LG-Bezirke in alphabetischer Reihenfolge mit Familiennamen, Vornamen und Anschrift der Zulassungskanzlei enthält,
  - b) einem verschließbaren Wahlumschlag mit dem Aufdruck „Stimmzettel zur Vorstandswahl aus dem Bezirk der Rechtsanwaltskammer Köln“,
  - c) einem freigemachten, an den Wahlausschuss adressierten Rücksendeumschlag mit der Angabe „Vorstandswahl“ sowie
  - d) einem Wahlausweis, der die Anschrift der Zulassungskanzlei des Wahlberechtigten und dessen Mitgliedsnummer enthält.
- (4) Die Wähler können ihre Stimme bereits vor Beginn der Wahlfrist abgeben.

#### **§ 13**

##### **Beginn und Ende der elektronischen Wahl**

- (1) Beginn und Ende der elektronischen Wahl erfolgen durch Autorisierung des Wahlleiters in Gegenwart eines weiteren Mitglieds des Wahlausschusses. Ausschließlich der Wahlleiter sowie das vorgenannte weitere Mitglied des Wahlausschusses dürfen über die zur Autorisierung von Beginn und Ende der elektronischen Wahl erforderlichen Zugangsdaten verfügen.
- (2) Beginn und Ende der Wahlfrist richten sich nach § 3 Abs. 3.

#### **§ 14**

##### **Störung der elektronischen Wahl**

- (1) Ist den Wahlberechtigten die elektronische Stimmabgabe während des Wahlzeitraums aus von der Rechtsanwaltskammer zu vertretenen technischen Gründen unmöglich, kann der Wahlleiter im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss den Wahlzeitraum verlängern. Die Verlängerung wird abweichend von § 1 Abs. 6 auf der Webseite der Rechtsanwaltskammer bekannt gegeben.
- (2) Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, bei denen ein vorzeitiges Bekanntwerden oder Löschen bereits abgegebener Stimmen oder eine Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist, kann der Wahlausschuss die Behebung der Störung veranlassen und die Wahl fortsetzen. Sollten die vorgenannten Gefahren jedoch tatsächlich möglich sein, ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen abzubrechen. Der Wahlleiter muss dann gemeinsam mit dem Wahlausschuss über das weitere Verfahren entscheiden.

- (3) Störungen sowie deren Ursache, Auswirkungen, Intensität und Dauer sind im Protokoll der Wahl zu vermerken. Die Wahlberechtigten sind über Unterbrechung und die vom Wahlausschuss in diesem Zusammenhang beschlossenen Maßnahmen sowie über Wahlabbrüche zu informieren.

### § 15

#### Technische Anforderungen an das elektronische Wahlsystem

- (1) Das verwendete elektronische Wahlsystem muss aktuellen technischen Standards, insbesondere den entsprechenden Sicherheitsanforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) entsprechen. Dies bedingt vor allem die ausreichende Trennung der zur Wahl eingesetzten technischen Systeme bzw. Server. Insbesondere müssen zu Wahrung des Wahlgeheimnisses die elektronische Wahlurne und das elektronische Wählerverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden. Das gewählte System hat durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen.
- (2) Zum Schutze der Geheimhaltung muss die elektronische Wahl auf Grundlage einer Anonymisierung der Wahlberechtigten durch Wahlnummern durchgeführt werden. Dadurch muss sichergestellt sein, dass eine Rückführbarkeit von Stimmabgaben auf einzelne Mitglieder über die Zugangsdaten für die elektronische Wahl ausgeschlossen ist.
- (3) Die zur Durchführung der elektronischen Wahl eingesetzten Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Internet geschützt sein, insbesondere muss sichergestellt sein, dass nur autorisierte Personen Zugriff nehmen können. Als solche autorisierten Zugriffe sind vor allem die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe der Wahlberechtigten, die Registrierung der Stimmabgabe (Wahlzeiten) anzusehen. Auf den Inhalt der Stimme darf keine Zugriffsmöglichkeit bestehen.
- (4) Die Übertragungsverfahren der Wahlzeiten sind vor Ausspä-, Entschlüsselungs- und Änderungsversuchen zu schützen. Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen. Ferner sind die Übertragungswege zur Prüfung der Wahlberechtigung, zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis sowie zur Stimmabgabe so voneinander zu trennen, dass eine Zuordnung von abgegebenen Stimmen zu einzelnen Wahlberechtigten dauerhaft unmöglich ist. Gleiches gilt für die Verarbeitung der Wahlzeiten.
- (5) Die Wahlberechtigten sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter geschützt werden kann. Es ist auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software hinzuweisen. Die Kenntnisnahme der Sicherungshinweise ist vor der Stimmabgabe durch den Wahlberechtigten verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.
- (6) Der Wahlausschuss muss sich die Erfüllung der technischen Anforderungen durch geeignete Unterlagen des Anbieters eines elektronischen Wahlsystems nachweisen lassen. Externe Dienstleister sind auf die Einhaltung der an das elektronische Wahlsystem nach dieser Satzung gestellten Anforderungen zu verpflichten.

### § 16

#### Ermittlung des Wahlergebnisses

Gewählt sind diejenigen Bewerber, die in dem entsprechenden LG-Bezirk die meisten Stimmen auf sich vereinigen (§ 64 Abs. 1 S. 4 BRAO). Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet über die Zuteilung des letzten Sitzes oder der letzten Sitze das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

### § 16a

#### Ermittlung des Wahlergebnisses bei elektronischer Wahl

- (1) Für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl ist der Wahlleiter zusammen mit dem Wahlausschuss zuständig. Es müssen durch das elektronische Wahlsystem technische Möglichkeiten zur Verfügung stehen, die den Auszählungsprozess für jeden Wahlberechtigten reproduzierbar machen können. Dafür sind alle Datensätze der elektronischen Wahl in geeigneter Weise zu speichern.
- (2) Bei Zweifeln über die Gültigkeit einer Stimmabgabe entscheidet der Wahlleiter; im Falle der Verhinderung entscheidet der Stellvertreter.

### § 16b

#### Ermittlung des Wahlergebnisses bei Briefwahl

- (1) Hat der Wahlausschuss gem. § 1 Abs. 1 S. 2 die Durchführung einer Briefwahl beschlossen, richtet sich die Stimmauszählung nach nachfolgenden Vorschriften.
- (2) Die beauftragten Wahlhelfer versehen die bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer eingehenden Rücksendeumschläge mit einem Eingangsstempel und tragen in einer Eingangsliste die Zahl der eingegangenen Rücksendeumschläge ein. Die Eingangsliste wird Anlage zum Protokoll der Wahl.

- (3) Unverzüglich nach Ablauf der Wahlfrist stellt der Wahlausschuss die Gesamtzahl der eingegangenen Rücksendeumschläge fest, öffnet diese und prüft die Wahlberechtigung des Absenders, indem er die Mitgliedsnummer des Wahlausweises mit der Nummer des Wählerverzeichnis vergleicht und dort in der Spalte „Vermerke“ abhakt.
- (4) Verspätet eingegangene Rücksendeumschläge sind mit einem Vermerk über den Zeitpunkt ihres Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Sie gelten als nicht abgegebene Stimme.
- (5) Stimmen von nicht Wahlberechtigten gelten als nicht abgegeben.
- (6) Sofern
  - a) der Rücksendeumschlag einen Stimmzettel enthält, der nicht in einen verschlossenen Wahlumschlag eingelegt wurde, wobei ein nicht fest verklebter oder nur eingeschobener Wahlumschlag als verschlossen gilt, oder
  - b) der Rücksendeumschlag mehr als einen Wahlumschlag oder keinen Wahlausweis enthält, oder
  - c) sonstige schwere Verstöße gegen die Wahlordnung erkennbar sind, wird der Rücksendeumschlag mit Beanstandungsvermerk einschließlich seines Inhalts zu den Wahlunterlagen genommen. Die Stimme ist ungültig.
- (7) Der dem Rücksendeumschlag entnommene Wahlumschlag wird in eine Urne gelegt.
- (8) Die in die Urne gelegten Wahlumschläge werden alsdann entnommen und geöffnet.
- (9) Sofern
  - a) ein Stimmzettel keine oder mehr Wahlkreuze enthält, als Bewerber zu wählen sind, oder
  - b) ein Stimmzettel einen Zusatz oder Vorbehalt enthält, oder
  - c) ein Stimmzettel zerrissen oder stark beschädigt ist, so dass er den Willen des Wahlberechtigten nicht mehr erkennen lässt, oder
  - d) ein Wahlumschlag mehrere Stimmzettel enthält, oder
  - e) sonstige schwere Verstöße gegen die Wahlordnung erkennbar sind, ist die Stimme ungültig.
- (10) Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit abgegebener Stimmen entscheidet der Wahlausschuss. In dem Protokoll der Wahl ist die Ungültigkeit einer Stimme stichwortartig zu begründen.
- (11) Nach Prüfung der Gültigkeit der Stimmzettel stellt der Wahlausschuss die Anzahl der gültigen Stimmzettel fest. Danach werden die auf jeden Bewerber entfallenden Stimmen gezählt.
- (12) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest.

## § 17

### **Bekanntmachung des Wahlergebnisses (Dritte Wahlbekanntmachung)**

- (1) Der Wahlleiter gibt das Wahlergebnis unverzüglich nach der Feststellung durch Veröffentlichung auf der Website der Rechtsanwaltskammer bekannt.
- (2) Der Wahlleiter fordert die Gewählten durch eingeschriebenen Brief oder über das beA auf, sich binnen einer Woche über Annahme oder Ablehnung der Wahl schriftlich zu erklären. Wird die Wahl von dem Gewählten nicht binnen einer Woche nach Absendung der Mitteilung aus einem der in § 67 BRAO genannten Gründen gegenüber dem Wahlleiter schriftlich abgelehnt, gilt sie als angenommen. Die Annahme kann bereits im Vorfeld erklärt werden.
- (3) Werden von einem Gewählten zulässige Ablehnungsgründe vorgebracht, ist an seiner Stelle derjenige Bewerber gewählt, der für den betreffenden LG-Bezirk die nächsthöchste Stimmzahl auf sich vereinigt.
- (4) Kann ein solches Wahlergebnis nicht festgestellt werden, findet eine Nachwahl statt. Für die Nachwahl gelten die obigen Bestimmungen entsprechend. Von einer Nachwahl kann in entsprechender Anwendung von § 69 Abs. 3 BRAO abgesehen werden, wenn die Zahl der Vorstandsmitglieder nicht unter sieben sinkt.

## § 18

### **Wahlanfechtung**

- (1) Die Wahl kann binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses in der dritten Wahlbekanntmachung schriftlich angefochten werden. Die Frist beginnt mit dem 3. Tag nach der Veröffentlichung. § 112f BRAO gilt entsprechend.
- (2) Eine Wahlanfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.
- (3) Eine Wahlanfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen wurde und die Möglichkeit besteht, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst worden ist.



**§ 19**

**Aufbewahrung der Wahlunterlagen**

Die Wahlunterlagen (Wählerverzeichnis, Wahlvorschläge, Protokolle, Belegstücke der Wahlbekanntmachung, elektronische Dokumentationen und sonstige Unterlagen) sind nach Beendigung der Wahl zu versiegeln und bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer bis zum Ende der Wahlperiode aufzubewahren.

**§ 20**

**Inkrafttreten**

Die Wahlordnung tritt am 1.7.2018 in Kraft.

Köln, den

RA Peter Blumenthal  
Präsident



## Die Entwicklung der Anwaltszahlen – Große Mitgliederstatistik zum 1.1.2017

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat die „Große Mitgliederstatistik“ zum 1.1.2017 veröffentlicht. Erstmals enthält diese Statistik eine Aufteilung nach Rechtsanwälten, Syndikusrechtsanwälten und Rechtsanwältinnen, die über eine Doppelzulassung verfügen.

Vergleicht man Zahlen zum 1.1.2016 (siehe KammerForum 2016, 98) so ergibt sich folgendes Bild, waren zum 1.1.2016 noch 163.772 Rechtsanwälte zugelassen, so hat sich die Zahl um 621 Rechtsanwältinnen und

Rechtsanwälte erhöht, auf jetzt 164.393. Dies bedeutet einen Anstieg um 0,38% zeigt also, dass insgesamt die Größe der deutschen Anwaltschaft stagniert. Dies ist jedoch wie immer nur eine Gesamtbetrachtung. Die Zahl der neu zugelassenen Rechtsanwälte steigt weiterhin an, gerade was die Ballungsgebiete betrifft. Außerhalb der Ballungsgebiete ist zum Teil ein Zulassungsrückgang zu verzeichnen. Der Anteil der Rechtsanwältinnen insgesamt beträgt 34,3% (56.502 Kolleginnen), wobei ihr Anteil bei den Syndikus-

rechtsanwälten und denjenigen mit Doppelzulassung mit knapp 44% deutlich höher liegt. Deutlich gestiegen ist die Zahl der Partnerschaftsgesellschaften, einschließlich der Rechtsform der LLP. So gab es 3.363 Partnerschaftsgesellschaften, 1.814 Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung und 155 Kanzleien in der Rechtsform der LLP. Gegenüber dem Vorjahr ist dies ein Anstieg um 33%, diese Rechtsform erfreut sich jetzt also großer Beliebtheit in der deutschen Anwaltschaft. (mwh.)

RAK	Rechtsanwälte und Syndikus-anwälte	Syndikus-anwälte	Rechtsanwälte insgesamt	ausländ. RAe	RA-GmbH	RA-AG	PartG	Mitglieder insgesamt	Mitglieder Vorjahr
BGH	0	0	43	0	0	0	0	43	46
Bamberg	81	14	2.569	4	10	0	93	2.681	2.709
Berlin	536	51	13.450	127	84	0	1.367	14.127	14.025
Brandenburg	50	7	2.270	4	10	0	61	2.337	2.368
Braunschweig	86	24	1.569	4	10	0	32	1.693	1.690
Bremen	64	10	1.841	12	6	0	68	1.926	1.933
Celle	261	47	5.623	18	31	1	221	5.984	5.981
Düsseldorf	942	79	11.369	71	61	1	183	12.466	12.340
Frankfurt	1.651	112	16.887	224	60	6	319	18.733	18.515
Freiburg	103	17	3.405	14	25	0	123	3.555	3.530
Hamburg	641	63	9.650	67	48	3	360	10.439	10.312
Hamm	627	65	13.043	23	45	0	314	13.792	13.828
Karlsruhe	285	32	4.307	21	28	4	112	4.662	4.655
Kassel	76	5	1.664	1	8	0	43	1.756	1.756
Koblenz	139	31	3.149	6	16	0	82	3.336	3.328
Köln	852	63	11.823	51	51	3	356	12.806	12.816
Meckl.-Vorp.	13	3	1.525	1	6	1	49	1.548	1.561
München	1.230	135	19.808	189	145	2	699	21.413	21.150
Nürnberg	249	44	4.400	18	30	1	126	4.738	4.736
Oldenburg	69	21	2.626	3	15	0	47	2.737	2.734
Saarbrücken	55	8	1.373	4	18	0	21	1.455	1.450
Sachsen	75	19	4.618	11	33	0	142	4.745	4.759
Sachsen-Anh.	17	5	1.733	0	1	2	28	1.759	1.793
Schleswig	95	8	3.752	6	5	0	118	3.870	3.908
Stuttgart	410	74	6.888	41	46	0	264	7.437	7.389
Thüringen	20	1	1.951	0	13	0	53	1.985	2.026
Tübingen	74	8	1.958	10	12	0	25	2.057	2.065
Zweibrücken	52	11	1.388	2	5	0	26	1.458	1.452
<b>Bundesgebiet</b>	<b>8.753</b>	<b>957</b>	<b>154.683</b>	<b>932</b>	<b>825</b>	<b>24</b>	<b>5.332</b>	<b>165.538</b>	<b>164.855</b>
Vorjahr			163.772	888	760	27	4.001	164.855	164.539
Veränderung in %			- 4,49	0,50	0,86	- 8,88	3,27	0,41	0,19

## Knapp 54.000 Fachanwaltsbezeichnungen verliehen

Insgesamt weiter angestiegen ist die Zahl der verliehenen Fachanwaltstitel. Zum 1.1.2017 waren 53.866 Titel von den regionalen Rechtsanwalts-

kammern verliehen worden, insgesamt führten 43.419 Rechtsanwälte einen Fachanwaltstitel. Davon 8.864 mit zwei Titeln und 895 führten die

erlaubten drei Fachanwaltsbezeichnungen. (mwh.)

RAK	Rechtsanwälte		SteuerR		VerwR		StrafR		FamR		ArbR		SozR		InsR		VersR		MedR		
	insgesamt	w	davon insg.	w	davon insg.	w	davon insg.	w	davon insg.	w	davon insg.	w	davon insg.	w	davon insg.	w	davon insg.	w	davon insg.	w	
BGH	43	7	2	0	0	0	0	0	1	0	1	0	0	0	0	1	0	1	0	1	0
Bamberg	2.664	840	91	14	18	5	73	12	263	142	204	58	35	15	49	10	36	6	27	7	
Berlin	14.037	4.781	279	61	146	34	259	73	385	265	628	198	162	79	61	15	100	23	157	60	
Brandenburg	2.327	885	59	13	30	4	70	11	166	107	162	55	49	30	19	4	20	3	20	8	
Braunschweig	1.679	557	61	9	21	3	45	6	157	95	127	22	22	9	20	1	13	1	23	9	
Bremen	1.916	629	73	10	23	4	56	13	104	66	142	30	22	8	37	5	19	4	20	2	
Celle	5.931	1.972	200	19	68	14	138	25	508	294	464	98	94	43	76	11	56	7	78	30	
Düsseldorf	12.390	4.209	329	47	69	8	219	52	545	280	746	198	100	32	105	18	84	17	100	35	
Frankfurt	18.650	6.805	572	110	106	18	252	74	659	385	1.062	344	104	52	115	24	86	13	118	57	
Freiburg	3.525	1.177	152	24	48	6	70	13	296	156	224	55	45	17	40	12	24	2	34	8	
Hamburg	10.354	3.572	260	44	58	9	134	36	273	173	468	121	50	17	105	22	68	14	75	33	
Hamm	13.735	4.308	521	82	190	31	394	72	1.203	652	1.234	241	282	103	144	25	156	19	189	74	
Karlsruhe	4.624	1.577	168	30	33	5	93	27	259	164	291	73	37	16	68	14	32	4	53	14	
Kassel	1.745	556	44	12	23	6	45	9	173	89	147	26	35	18	34	5	26	3	33	11	
Koblenz	3.319	1.087	140	28	46	7	98	16	298	142	241	47	48	18	73	16	40	9	49	21	
Köln	12.738	4.431	374	70	106	17	272	68	586	330	688	184	106	37	85	15	152	39	148	54	
Meckl.-Vorp.	1.541	501	34	2	31	7	47	6	122	66	128	33	45	19	31	6	23	3	20	4	
München	21.173	7.838	698	150	150	25	362	72	921	571	1.054	356	86	32	151	28	98	23	175	77	
Nürnberg	4.693	1.716	162	33	42	8	119	17	335	213	323	96	42	20	63	15	70	12	46	18	
Oldenburg	2.716	818	122	17	51	8	79	15	316	182	286	49	58	27	52	9	47	7	38	9	
Saarbrücken	1.436	497	46	8	11	2	34	7	115	64	77	24	18	8	28	7	14	0	20	7	
Sachsen	4.712	1.741	106	23	73	15	127	28	297	192	362	131	99	54	91	17	40	6	50	15	
Sachsen-Anh.	1.755	638	38	5	24	5	60	7	144	87	138	38	54	29	14	2	19	4	16	6	
Schleswig	3.855	1.218	102	20	60	5	86	15	389	201	256	46	66	28	45	14	31	2	38	9	
Stuttgart	7.372	2.385	155	33	69	14	173	35	471	268	468	115	64	26	91	10	57	6	60	22	
Thüringen	1.972	689	46	6	25	6	64	11	159	96	165	38	53	29	29	6	19	2	17	8	
Tübingen	2.040	620	65	11	20	1	44	6	201	101	157	26	31	15	22	4	19	4	23	9	
Zweibrücken	1.451	448	45	8	12	1	35	5	170	94	127	34	22	9	15	3	18	4	20	8	
Bundesgebiet	164.393	56.502	4.944	889	1.553	268	3.448	731	9.516	5.475	10.370	2.736	1.829	790	1.663	318	1.368	237	1.648	615	

RAK	Rechtsanwälte		Miet- und Wohn-R		VerkR		Bau- und ArchR		Erbrecht		Transport- u. SpedR		gewerbl. Rechtsschutz		Handels- u. GesellschaftsR		Urheber- u. MedienR		InformationstechnologieR	
	insgesamt	w	davon insg.	w	davon insg.	w	davon insg.	w	davon insg.	w	davon insg.	w	davon insg.	w	davon insg.	w	davon insg.	w	davon insg.	w
BGH	43	7	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0
Bamberg	2.664	840	58	17	98	14	58	9	43	11	1	0	8	3	32	5	1	1	12	3
Berlin	14.037	4.781	388	115	201	38	216	40	76	20	6	1	105	20	108	23	78	15	50	11
Brandenburg	2.327	885	52	24	89	21	47	11	30	16	5	1	5	1	12	1	1	1	2	0
Braunschweig	1.679	557	53	12	67	5	33	5	30	10	0	0	10	1	11	0	3	2	6	2
Bremen	1.916	629	38	13	38	7	36	6	23	6	14	5	21	5	40	8	6	3	6	0
Celle	5.931	1.972	164	35	197	22	111	10	87	23	0	0	15	2	72	7	8	2	16	3
Düsseldorf	12.390	4.209	235	57	218	38	169	32	99	18	29	6	104	28	97	19	15	4	39	2
Frankfurt	18.650	6.805	259	85	215	35	205	40	124	31	12	0	102	24	138	31	34	5	53	9
Freiburg	3.525	1.177	95	8	88	12	86	9	79	19	1	0	13	6	56	7	0	0	7	1
Hamburg	10.354	3.572	137	39	90	17	108	15	47	21	43	9	126	35	133	21	44	8	45	6
Hamm	13.735	4.308	350	80	526	76	260	22	221	44	12	3	76	19	165	17	16	4	45	7
Karlsruhe	4.624	1.577	118	25	88	21	106	14	82	32	3	0	33	4	66	8	4	0	30	7
Kassel	1.745	556	42	10	60	3	43	1	27	8	2	0	1	0	13	1	3	1	4	1
Koblenz	3.319	1.087	92	16	119	13	75	14	57	14	4	0	19	5	34	3	8	1	13	3
Köln	12.738	4.431	248	64	229	40	162	15	115	31	20	3	102	30	85	14	29	3	39	3
Meckl.-Vorp.	1.541	501	31	3	56	8	49	2	18	5	1	1	3	1	13	0	3	2	1	0
München	21.173	7.838	350	136	356	80	329	57	220	68	21	6	236	86	199	35	63	14	75	16
Nürnberg	4.693	1.716	124	38	150	28	108	16	65	27	8	3	23	6	66	14	3	0	16	2
Oldenburg	2.716	818	70	24	136	25	73	7	57	4	5	1	16	5	43	6	5	2	6	0
Saarbrücken	1.436	497	34	9	49	10	28	7	18	5	4	1	7	2	13	3	1	1	8	2
Sachsen	4.712	1.741	132	50	194	35	144	23	33	13	3	2	20	6	70	16	10	3	18	6
Sachsen-Anh.	1.755	638	47	13	82	13	33	4	16	9	0	0	1	0	10	1	2	0	0	0
Schleswig	3.855	1.218	126	31	123	12	70	1	66	17	3	1	16	1	37	2	3	0	10	1
Stuttgart	7.372	2.385	165	51	169	26	148	21	98	29	2	1	51	10	71	8	14	2	31	2
Thüringen	1.972	689	42	13	90	18	53	6	12	8	1	0	7	2	26	4	3	0	3	1
Tübingen	2.040	620	67	19	80	11	67	5	41	10	1	0	5	3	34	3	2	1	12	3
Zweibrücken	1.451	448	49	10	76	12	28	3	34	6	0	0	4	0	11	0	0	0	9	2
Bundesgebiet	164.393	56.502	3.566	997	3.884	640	2.846	395	1.818	505	201	44	1.130	305	1.656	257	359	75	556	93

RAK	Rechtsanwälte		Bank-und KapitalmarktsR		Agrarrecht		Internat. WirtschaftsR		VergabeR		MigrationsR	
	insgesamt	w	davon insg.	w	davon insg.	w	davon insg.	w	davon insg.	w	davon insg.	w
BGH	43	7	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bamberg	2.664	840	22	4	2	0	1	0	3	1	0	0
Berlin	14.037	4.781	94	27	5	1	6	0	14	5	3	0
Brandenburg	2.327	885	8	3	2	0	2	1	2	0	0	0
Braunschweig	1.679	557	11	3	6	0	1	0	1	0	0	0
Bremen	1.916	629	22	4	0	0	3	1	3	0	0	0
Celle	5.931	1.972	31	5	24	4	4	0	3	2	0	0
Düsseldorf	12.390	4.209	75	24	3	1	12	1	14	2	0	0
Frankfurt	18.650	6.805	121	38	3	0	8	0	14	5	2	1
Freiburg	3.525	1.177	35	9	3	0	9	5	2	1	0	0
Hamburg	10.354	3.572	51	7	2	0	13	3	12	3	0	0
Hamm	13.735	4.308	85	18	17	4	8	0	7	2	0	0
Karlsruhe	4.624	1.577	52	6	1	1	4	1	5	0	0	0
Kassel	1.745	556	12	4	0	0	0	0	0	0	0	0
Koblenz	3.319	1.087	19	3	2	0	2	0	5	1	0	0
Köln	12.738	4.431	70	13	9	3	6	0	15	2	5	1
Meckl.-Vorp.	1.541	501	3	0	7	0	0	0	2	0	0	0
München	21.173	7.838	134	42	13	2	15	7	18	3	2	2
Nürnberg	4.693	1.716	24	7	4	0	3	0	2	0	0	0
Oldenburg	2.716	818	14	3	18	3	4	1	1	0	0	0
Saarbrücken	1.436	497	11	1	1	0	2	1	0	0	0	0
Sachsen	4.712	1.741	35	11	4	0	6	1	12	2	0	0
Sachsen-Anh.	1.755	638	5	1	6	2	0	0	2	0	0	0
Schleswig	3.855	1.218	17	2	15	1	0	0	1	0	0	0
Stuttgart	7.372	2.385	75	16	1	0	15	7	5	0	2	0
Thüringen	1.972	689	10	1	2	0	0	0	1	0	0	0
Tübingen	2.040	620	28	3	4	0	0	0	1	0	0	0
Zweibrücken	1.451	448	7	1	1	0	0	0	0	0	0	0
Bundesgebiet	164.393	56.502	1.073	256	155	22	124	29	145	29	14	4

## Verteilung der Fachanwälte zum 1.1.2017

RAK	Rechtsanwälte		Fachanwaltstitel		Fachanwälte		FA mit (nur) 2 Titeln		FA mit 3 Titeln	
	insgesamt	w	insgesamt	w	insgesamt	w	davon w	davon w	davon w	
BGH	43	7	11	-	7	-	4	-	-	-
Bamberg	2.664	840	1.135	337	896	281	207	50	16	3
Berlin	14.037	4.781	3.527	1.124	3.053	991	406	115	34	9
Brandenburg	2.327	885	852	315	655	247	163	58	17	5
Braunschweig	1.679	557	721	195	560	163	125	28	18	2
Bremen	1.916	629	746	200	610	167	124	29	6	2
Celle	5.931	1.972	2.414	656	1.891	553	462	98	47	8
Düsseldorf	12.390	4.209	3.406	919	2.764	794	514	104	64	11
Frankfurt	18.650	6.805	4.364	1.381	3.625	1.202	631	173	54	3
Freiburg	3.525	1.177	1.407	380	1.121	326	242	48	22	3
Hamburg	10.354	3.572	2.342	653	2.059	607	255	51	14	1
Hamm	13.735	4.308	6.101	1.595	4.591	1.309	1.164	230	173	28
Karlsruhe	4.624	1.577	1.626	466	1.349	412	254	63	27	2
Kassel	1.745	556	767	208	581	169	142	29	22	5
Koblenz	3.319	1.087	1.482	377	1.100	306	296	59	43	6
Köln	12.738	4.431	3.651	1.036	3.009	897	530	125	56	7
Meckl.-Vorp.	1.541	501	668	168	507	140	135	27	15	1
München	21.173	7.838	5.726	1.888	4.820	1.646	786	218	59	11
Nürnberg	4.693	1.716	1.798	573	1.469	483	335	93	21	3
Oldenburg	2.716	818	1.497	404	1.090	318	335	78	36	4
Saarbrücken	1.436	497	539	169	423	143	104	25	10	2
Sachsen	4.712	1.741	1.926	649	1.537	543	339	94	25	6
Sachsen-Anh.	1.755	638	711	226	564	184	129	40	12	2
Schleswig	3.855	1.218	1.560	409	1.214	346	294	59	26	2
Stuttgart	7.372	2.385	2.455	702	2.045	615	417	97	30	5
Thüringen	1.972	689	827	255	645	203	150	46	16	3
Tübingen	2.040	620	924	235	715	197	187	38	17	2
Zweibrücken	1.451	448	683	200	519	160	134	34	15	3
Bundesgebiet	164.393	56.502	53.866	15.720	43.419	13.402	8.864	2.109	895	139

Vom 5.7.2017 bis 30.9.2017 hat die Rechtsanwaltskammer Köln den folgenden Kolleginnen und Kollegen die Erlaubnis zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung verliehen:

**Arbeitsrecht**

Deutz, Christian, Aachen  
Martens, Christoph, Köln  
Obladen-Lauer, Jasmin, Düren  
Rüttgers, Katja, Pulheim

**Bank- und Kapitalmarktrecht**

Aepfelbach, Sebastian, Waldbröl  
Butenschön, Tim, Siegburg  
Engels, Arne, LL.M., Köln  
Henneke, Daniel, Köln  
Störring, Dr. Michael, LL.M., Köln

**Bau- und Architektenrecht**

Garrote Barajas, Thomas, Bonn  
Pacher, Carina, Köln

**Erbrecht**

Funke, Birgit, LL.M., Herzogenrath

**Familienrecht**

Beineke, Dina, LL.M., Köln  
Schwokowski, Frank, Bonn

**Gewerblicher Rechtsschutz**

Ruland, Janina, Köln  
Strüwer, Dr. Elisabeth, Köln

**Informationstechnologie**

Hoppe, Adrian, Köln

**Insolvenzrecht**

Buß, Valerie, Bonn

**Internationales Wirtschaftsrecht**

Börner, Judith, Köln  
Kobelev, Olga, Köln  
Mayer, Dr. Elke, Bonn

**Medizinrecht**

Beyer, Katrin-C., LL.M., Köln  
Franzen, Dr. Mascha, Köln  
Kuball, Linda, Bonn  
Wienand, Arndt, LL.M., Köln

**Miet- und Wohnungseigentumsrecht**

Rötschke, Marc, Siegburg  
Sandmeier, Andrea, Köln

**Migrationsrecht**

Aminyan, Kourosh, Köln  
Laurentius, Jana, Bonn

**Sozialrecht**

zur Nieden, Beate, Bonn

**Steuerrecht**

Bergmann, Dr. Malte, LL.M., Köln  
Blumenrath, Dr. Christina-Maria Helga, Bergheim  
Karsdorf, Helen, Köln  
Kempkes, Thomas, Köln  
Krogoll, Karl, Köln  
Mayer, Dr. Elke, Bonn  
Vartian, Madlen, Köln

**Strafrecht**

Gerull, Denise, Brühl  
Marraffa, Dominic Giuseppe, Köln  
Muffert, Philipp, Köln  
Strittmatter, Veit, Köln

**Transport- und Speditionsrecht**

Steinbacher, Vanessa, Köln

**Vergaberecht**

Ortner, Roderic, LL.M., Köln

**Verkehrsrecht**

Börner, Anwar-Rüdiger, Köln  
Golla, Gundo, Kerpen  
Kielert, Uli, Bonn  
Ratz, Saskia, Köln  
Seuffert, Ewa, Aachen  
Struwe, Rafael, Köln

**Versicherungsrecht**

Böhm, Falk H., Köln  
Kittner, Alexandra, Wachtberg  
Flender, Andrea, Köln  
Knebel, Andreas, Bonn  
Patze, Anna Theresa, Köln

**Verwaltungsrecht**

Knauber, Kristina, Köln

## Veranstaltungshinweis

### Internationales Symposium zum Thema „Legal Tech“

Die Rechtsanwaltskammer Köln veranstaltet am

**Freitag, 24.11.2017, 13.00 Uhr**

Oberlandesgerichts Köln,  
Plenarsaal  
Reichenspergerplatz 1,  
50670 Köln

ein international ausgerichtetes Symposium zum Thema „Legal Tech“.

Vorträge der Referenten mit Gelegenheit zur Diskussion

- Avokat *Jean-Francois Henrotte* (Lüttich)
- Rechtsanwalt *Klaus Brisch* (Köln)
- Advocaat *Bas Martens* (Den Haag)

Moderation:

Rechtsanwalt *Guido Imfeld*, Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer Köln

Aufgrund begrenzter Kapazitäten wird um Anmeldung gebeten. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Website der RAK Köln – [www.rak-koeln.de](http://www.rak-koeln.de)

## Anwaltsrecht/Berufsrecht

### Berufsrechtswidrige Nichtbearbeitung eines Mandats

BRAO § 56; BORA §§ 11, 17, 24  
 Bearbeitet ein Rechtsanwalt ein Mandat überhaupt nicht und gibt die Originalunterlagen nicht heraus so begeht er auch dann einen Berufsrechtsverstoß, wenn bei der Mandantin kein Schaden eingetreten ist. (Leitsatz der Redaktion)

**AnwG Köln, Urt. v. 21.6.2017 – 3 AnwG 57/16**

#### Zum Sachverhalt:

Der angeschuldigte Rechtsanwalt war mit der Durchsetzung titulierten Kindesunterhaltsansprüche mandatiert. Er räumt ein, keine Zwangsvollstreckungsversuche in der Angelegenheit unternommen zu haben. Er habe die Sache nicht bearbeitet und auf Anfrage seiner Mandanten zum Sachstand reagiert. Nach Kündigungsmandats übersandte er auch nicht auf Aufforderung die Originalunterlagen. Er reagierte auch nicht auf Aufforderungen der Rechtsanwaltskammer sondern übersandte erst Mitte 2016 die Originalunterlagen.

Das Anwaltsgericht erteilte dem Rechtsanwalt einen Verweis verbunden mit einer Geldbuße 1.200 Euro.

#### Aus den Gründen:

Nach § 113 Abs. 1 ist eine anwaltsgerichtliche Maßnahme gegen den Rechtsanwalt zu verhängen, der schuldhaft gegen Pflichten verstößt, die in der Bundesrechtsanwaltsordnung oder der Berufsordnung bestimmt sind.

Indem der angeschuldigte Rechtsanwalt weder zügig die Zwangsvollstreckungsangelegenheit seiner Mandantin bearbeitet noch sie auf Anfrage über den Sachstand unterrichtet hat und auch nicht nach Mandatsbeendigung auf Aufforderung die Unterlagen an die neuen Verfahrensbevollmächtigten herausgegeben hat, hat er gegen die Vorschriften der §§ 11 und 17 BORA verstoßen.

Nach § 11 BORA ist der Rechtsanwalt sowohl verpflichtet, das Mandat in angemessener Zeit zu bearbeiten, als auch Anfragen des Mandanten unverzüglich zu beantworten. Eine zügige Mandatsbearbeitung in der Angelegenheit ist nicht erfolgt, da das Mandat im Frühjahr 2014 erteilt wurde und bis Anfang 2016, als die Mandantin eine neue Rechtsanwaltskanzlei mit der Vertretung ihrer Interessen beauftragte, noch immer kein Zwangsvollstreckungsversuch unternommen worden war.

Indem der angeschuldigte Rechtsanwalt die Handakte nicht an die neuen Verfahrensbevollmächtigten der Zeugin herausgab, hat er gegen die Vorschriften des § 17 BORA i.V.m. § 50 BRAO verstoßen. Nach § 50 Abs. 3 BRAO kann ein Rechtsanwalt seinem Auftraggeber die Herausgabe verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Ein Verweigerungsgrund lag zu Gunsten des angeschuldigten Rechtsanwalts nicht vor, so dass er zur Herausgabe der Akten an die neuen Verfahrensbevollmächtigten verpflichtet war.

Zu Gunsten des angeschuldigten Rechtsanwalts hat die Kammer bewertet, dass dieser vollumfänglich geständig war und seine Vorgehensweise bedauert hat. Die Kammer geht nach den Bekundungen des Rechtsanwalts in der Hauptverhandlung davon aus, dass sein Verhalten auf den plötzlichen Weggang seines Soziums zurückzuführen war, der ab Mitte 2014 zu einer enormen Arbeitsbelastung führte und auch psychisch nur schwer zu verkraften war, da der Sozium ohne Erklärungen von jetzt auf gleich für den angeschuldigten Rechtsanwalt nicht mehr verfügbar war. Erschwerend kam hinzu, dass zum damaligen Zeitpunkt die Kanzlei des angeschuldigten Rechtsanwalts über keine Mitarbeiter verfügte. Erst im September 2014 stellte der angeschuldigte Rechtsanwalt eine Mitarbeiterin ein.

Zu Gunsten des angeschuldigten Rechtsanwalts hat die Kammer auch

berücksichtigt, dass der Zeugin Hermes offensichtlich kein Schaden durch die Nichtbearbeitung des Mandates durch den angeschuldigten Rechtsanwalt entstanden ist.

Zu Lasten des angeschuldigten Rechtsanwalts hat sich jedoch ausgewirkt, dass es bereits ein einschlägiges Verfahren gegen ihn gab, das gerade in der hier maßgeblichen Zeit – Frühjahr 2016 – durch eine Einstellung nach § 153a StPO gegen Zahlung einer Geldbuße von 1.000 Euro endete. Das Verfahren fand also zeitlich genau zu der Zeit statt, als die Aufforderung der neuen Verfahrensbevollmächtigten der Zeugin im Raum stand, die Originalunterlagen das Mandat betreffend an sie herauszugeben. Obwohl der Angeschuldigte durch das Verfahren des Anwaltsgerichts bereits gewarnt war, war dies für ihn nicht Anlass genug, die angeforderten Unterlagen unverzüglich zurückzuschicken. Zur Übersendung der Akte kam es erst unter dem 6.7.2016 – also wiederum erst sechs Wochen nach dem Ende des vorgeannten anwaltsgerichtlichen Verfahrens.

Der angeschuldigte Rechtsanwalt hat auch gegen seine Pflicht nach § 56 Abs. 1 BRAO verstoßen, wonach er dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer Auskunft zu geben hat, wenn er zu einem bestimmten Vorgang befragt wird. Auskunft gegenüber der Rechtsanwaltskammer hat der Rechtsanwalt jedoch nicht erteilt.

Durch die Normierung der Pflichten in § 56 Abs. 1 BRAO soll sichergestellt werden, dass die Rechtsanwaltskammer die ihr obliegende Aufgabe der Berufsaufsicht wahrnehmen kann. Der Rechtsanwalt, der von dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer aufgefordert wird, in einem gegen ihn geführten Verfahren Auskunft zu erteilen, muss daher unbedingt diesem Auskunftsverlangen nachkommen.

In Anbetracht der festgestellten Verstöße des angeschuldigten Rechtsanwalts hält die Kammer die Ertei-

lung eines Verweises und Verhängung einer Geldbuße in Höhe von 1.200 Euro für ausreichend, aber auch erforderlich.

## **Berufsrechtswidrig falsche Angabe über aus Bürogemeinschaft ausgeschiedene Rechtsanwältin**

BRAO § 43a;

1. Eine Rechtsanwältin verstößt gegen das Sachlichkeitsgebot, wenn sie gegenüber Dritten behauptet, dass die aus ihrer Bürogemeinschaft ausgeschiedene Rechtsanwältin, die jetzt in einem anderen Ort tätig ist, nicht mehr als Rechtsanwältin zugelassen sei.
2. Es stellt eine unerlaubte Werbung dar, wenn eine Rechtsanwältin versucht ein Mandat als Pflichtverteidigerin unter bewussten Falschaussagen zur bestellten Pflichtverteidigerin, zu erhalten. (Leitsatz der Redaktion)

**AnwG Köln, Urt. v. 24.5.2017 – 1 AnwG 44/16**

### Zum Sachverhalt:

Die Angeschuldigte unterhielt mit Rechtsanwältin S. unter ihrer Kanzlei-anschrift eine Bürogemeinschaft bis Ende Oktober 2011. Die Bürogemeinschaft wurde von Frau Rechtsanwältin S. gekündigt. Der Auszug aus den Kanzleiräumen fand im Wesentlichen Ende Oktober 2011 statt. Ab November 2011 betrieb Rechtsanwältin S. ihre Kanzlei von ihrer Wohnanschrift aus. Sie erteilte einen Postnachsendauftrag und informierte die Rechtsanwaltskammer Köln, die Staatsanwaltschaft sowie die Präsidenten des Landgerichts und Oberlandesgerichts Köln über die Verletzung des Kanzleisitzes. In der Kanzlei der Angeschuldigten hinterließ sie die Bitte, die noch über das Telefax oder das ehemals gemeinsame Gerichtsfach zugehenden Schriftstücke an ihre Wohnanschrift nachzusenden. Der Angeschuldigten persönlich waren die Wohnanschrift in und die Handynummer von Rechtsanwältin S. jedenfalls bekannt.

2014 erließ das Amtsgericht – Ermittlungsrichter gegen Herrn G., einen früheren Mandanten der Rechtsanwältin S., einen Untersuchungshaftbefehl und ordnete Rechtsanwältin S. als Pflichtverteidigerin bei. Der Beiordnungsbeschluss enthielt noch die vormalige Kanzlei-anschrift der Rechtsanwältin S. und wurde nach dort übersandt. Hierdurch erhielt die Angeschuldigte Kenntnis von der Beiordnung.

Sie begab sich daraufhin zur Justizvollzugsanstalt Köln, um sich Herrn G. als Verteidigerin anzudienen unter Hinweis darauf, dass Frau Rechtsanwältin S. nicht mehr in ihrer Kanzlei als Anwältin tätig sei. Sie machte auch keine Angaben zur Erreichbarkeit der Kollegin und ließ sich von ihm eine Verteidigungsvollmacht unterschreiben. Sodann beantragte sie bei dem Amtsgericht – Ermittlungsrichter – die Pflichtverteidigung des Herrn G. auf sie „umzustellen“, da Frau S. sei 2 Jahren nicht mehr in Köln tätig sei. Diesem Antrag wurde zunächst nicht entsprochen. In der nachfolgenden Anklageschrift wurde Frau Rechtsanwältin S. von der Staatsanwaltschaft weiterhin als Pflichtverteidigerin benannt und die Anklage von dem nunmehr zuständigen Schöffengericht im Folgenden auch an diese zugestellt, allerdings wiederum an die frühere Kanzlei-anschrift. Auf diesem Weg erlangte die Angeschuldigte Kenntnis von der Anklageerhebung und dem Aktenzeichen des Amtsgerichts. Das auf Frau Rechtsanwältin S. ausgestellte Empfangsbekennnis unterschrieb sie mit ihrem eigenen Namen. Mit Schreiben beantragte sie bei dem Amtsgericht zum jetzt bekannten Aktenzeichen des Strafverfahrens unter Hinweis auf die beigefügte Vollmacht des Herrn G. erneut, die Pflichtverteidigung auf sie „umzustellen“.

In diesem Schreiben stellte sie die Behauptung auf, dass Frau S. nicht mehr als Rechtsanwältin tätig sei. Daraufhin entpflichtete das Gericht Rechtsanwältin S. und ordnete die Angeschuldigte als Pflichtverteidigerin bei.

Von alledem unterrichtete die Angeschuldigte Rechtsanwältin S. nicht. Diese erfuhr von der Inhaftierung ihres früheren Mandanten vielmehr von dessen früherer Lebensgefährtin und Mutter eines gemeinsamen Kindes, die Rechtsanwältin S. darum bat, sich mit Herrn G. in der Justizvollzugsanstalt in Verbindung zu setzen, was diese auch umgehend tat.

Nach Aufklärung des Sachverhalts wurde die Angeschuldigte als Pflichtverteidigerin entpflichtet und Frau Rechtsanwältin S. wieder als Pflichtverteidigerin beigeordnet.

Sodann unterließ es die Angeschuldigte, zu dem Mandat eine Handakte anzulegen und diese aufzubewahren.

Wegen des hier streitgegenständlichen Verhaltens hat die Rechtsanwaltskammer Köln die Angeschuldigte hinsichtlich der Pflichtverstöße nach § 43b BRAO und § 15 Abs. 2 BORA unter Erteilung einer Missbilligung gerügt.

Das Anwaltsgericht hat eine Geldbuße in Höhe von 2.000 Euro verhängt.

### Aus den Gründen:

Das Verhalten der Angeschuldigten verstößt gegen ihre Berufspflicht als Rechtsanwältin. Durch ihr Verhalten hat sie sich eine Pflichtverletzung nach §§ 43, 43a Abs. 3 Satz 2, 43b, 50 Abs. 1, 113 Abs. 1 BRAO; § 15 Abs. 1 BORA zu Schulden kommen lassen.

Gem. § 43 BRAO hat der Rechtsanwalt seine Verpflichtungen und seinen Beruf gewissenhaft auszuüben und sich innerhalb und außerhalb seines Berufes der Achtung und des Vertrauens, welche die Stellung als Rechtsanwalt erfordert, würdig zu erweisen. Gegen diese allgemeine Berufspflicht hat die Angeschuldigte in mehrfacher Hinsicht verstoßen.

1) Eine der Grundpflichten des Rechtsanwalts ist das Gebot der Sachlichkeit. Unsachlich ist gem. § 43a Abs. 3 Satz 2 BRAO insbesondere ein Verhalten, bei dem es sich



um die bewusste Verbreitung von Unwahrheiten oder solche herabsetzenden Äußerungen handelt, zu denen andere Beteiligte oder der Verfahrensverlauf keinen Anlass gegeben haben. Gegen diese Vorschrift hat die Angeschuldigte verstoßen, indem sie gegenüber dem Amtsgericht bewusst wahrheitswidrig erklärt hat, dass Frau S. nicht mehr als Rechtsanwältin tätig sei. Diese Behauptung war objektiv falsch, da Frau S. ihre Tätigkeit als Rechtsanwältin nach Beendigung der Bürogemeinschaft mit der Angeschuldigten fortgesetzt hat. Sie hat diese Unwahrheit bewusst verbreitet. Hierzu hat die Zeugin S. glaubhaft bekundet, dass der Angeschuldigten bei Beendigung der Bürogemeinschaft bekannt gewesen sei, dass sie zu diesem Zeitpunkt noch mehrere laufende Verfahren zu bearbeiten hatte, u. a. in, und in der Kanzlei der Angeschuldigten die ausdrückliche Bitte hinterlassen hatte, die für sie in der Kanzlei noch eingehende Post nachzusenden. Von einer beabsichtigten Aufgabe ihrer Tätigkeit als Rechtsanwältin war nie die Rede gewesen. Wie die Zeugin S. bekundet hat, gab es zudem Begegnungen im beruflichen Umfeld, wie auf den Gerichtsfluren oder den Fluren der Gebäude der Staatsanwaltschaft. Die fortbestehende Tätigkeit der Rechtsanwältin S. als Rechtsanwältin war der Angeschuldigten auch aus einem Verfahren vor dem Amtsgericht bekannt, in welchem sich beide als Verteidigerin bestellt hatten und es noch aus Anlass einer Verhandlung zu Telefonkontakten gekommen war. Den Ausführungen der Zeugin S. ist die Angeschuldigte in der Hauptverhandlung nicht entgegengetreten.

Demgegenüber kann der Einlassung der Angeschuldigten nicht gefolgt werden, sie habe hierbei nicht vorsätzlich gehandelt. Ihre Einlassung, sie habe gerüchteweise gehört, dass Frau S. nicht mehr als Rechtsanwältin tätig sei, spricht nicht gegen die positive Kenntnis des Gegenteils. Die Angeschuldigte hat freimütig eingeräumt, wegen des für sie überraschenden und unregelmäßigen Weg-

gangs ihrer Kollegin einen „dicken Hals“ gehabt zu haben. Dies, sowie der Umstand, dass die Angeschuldigte in ihrem ersten Schreiben an das Schöffengericht wahrheitsgemäß mitgeteilt hatte, dass Frau S. nicht mehr „in“ tätig sei, lassen nach Überzeugung der Kammer keinen Zweifel zu, dass die Angeschuldigte in ihrem zweiten Schreiben an das Schöffengericht mit direktem Vorsatz die Unwahrheit, dass Frau S. nicht mehr als Rechtsanwältin tätig sei, verbreitet hat, um die Entpflichtung der Rechtsanwältin S. als Verteidigerin nun im zweiten Anlauf durchzusetzen.

2) Gem. § 43b BRAO ist dem Rechtsanwalt Werbung nicht erlaubt, soweit sie auf die Erteilung eines Auftrags im Einzelfall gerichtet ist. Gegen diese Berufspflicht hat die Angeschuldigte verstoßen, indem sie den in der Justizvollzugsanstalt inhaftierten Herrn G. dort aufsuchte, ohne hierzu von diesem oder einer diesem nahestehenden Person aufgefordert worden zu sein. Herr G. war bis dahin kein Klient der Angeschuldigten gewesen, sondern hatte bis dahin, wie die Zeugin S. bekundet hat, ausschließlich die Zeugin S. in allen ihn betreffenden Angelegenheiten mandatiert. Wie die Angeschuldigte selbst eingeräumt hat, hat sie Herrn G. bei dieser Gelegenheit gezielt auf die Erteilung des Mandats der Strafverteidigung angesprochen und hierbei jedenfalls angegeben, dass Frau Rechtsanwältin S. nicht mehr in ihrer Kanzlei tätig sei. Das Verhalten der Angeschuldigten war somit auf die Erteilung eines Auftrags im Einzelfall gerichtet und stellt eine unerlaubte Werbung im Sinne des § 43b BRAO dar.

Wie von der Angeschuldigten nicht in Abrede gestellt wird, erfolgte diese Pflichtverletzung vorsätzlich und schuldhaft.

3) § 15 Abs. 1 BORA bestimmt als weitere Berufspflicht des Rechtsanwalts, dass dieser sicherzustellen hat, dass der früher tätige Rechtsanwalt eines Mandanten von der Mandatsübernahme unverzüglich benachrichtigt

wird, sofern er das einem anderen Rechtsanwalt übertragene Mandat übernimmt. Gegen diese Berufspflicht hat die Angeschuldigte verstoßen, indem sie die Rechtsanwältin S. nicht davon unterrichtete, dass sie das Strafverteidigungsmandat übernommen hatte, nachdem Frau Rechtsanwältin S. durch Beschluss des Amtsgerichts als Pflichtverteidigerin Herrn G. beigeordnet worden war. Die vorherige Mandatierung der Rechtsanwältin S. war der Angeschuldigten bekannt, da sowohl der Haftbefehl als auch der Beordnungsbeschluss des Amtsgerichts an die Kanzleianschrift der Angeschuldigten übersandt wurde und sie erst daraufhin die Initiative ergriff, sowohl von Herrn G. mandatiert zu werden, als auch die Entpflichtung der Rechtsanwältin S. und ihre eigene Beordnung zur Pflichtverteidigerin zu erreichen. Eine Unterrichtung der früher mandatierten Rechtsanwältin S. war ihr auch möglich, da ihr deren Anschrift jedenfalls als Wohnanschrift bekannt war.

Auch dieses schuldhaft pflichtwidrige Verhalten hat die Angeschuldigte eingeräumt.

4) Gem. § 50 Abs. 1 BRAO hat der Rechtsanwalt die Berufspflicht, durch Anlegung von Handakten ein geordnetes Bild über die von ihm entfaltete Tätigkeit geben zu können.

Nach dem Sinn und Zweck dieser Vorschrift sind sämtliche Unterlagen handaktenpflichtig, die die berufliche Tätigkeit des Rechtsanwalts in der Mandatssache widerspiegeln und die benötigt werden, damit er der gegenüber dem Mandanten bestehenden Auskunfts- und Rechenschaftspflicht gem. §§ 657, 666 BGB, §§ 11, 23 BORA nachkommen kann (vgl. Feuerich/Weyland/Träger BRAO § 50 Rd-Nr. 7). Aufgrund der Einlassung der Angeschuldigten steht fest, dass sie gegen diese Berufspflicht verstoßen hat.

Nachdem sie zunächst vorgetragen hatte, sie habe die Handakte in ihrer Kanzlei nicht mehr finden können, nachdem diese von der Rechtsan-



waltskammer Köln zur Einsichtnahme angefordert worden war, hat sie sich in der Hauptverhandlung dahingehend eingelassen, die Schriftstücke, die sie im Fall erhalten hatte, hätte längere Zeit „lose“ auf ihrem Schreibtisch gelegen. Wo diese Unterlagen hingekommen seien, könne sie nicht mehr sagen.

Die der Angeschuldigten zugewandten Schriftstücke sowie die Abschriften ihrer eigenen Schreiben an das Gericht gehören zweifelsfrei zu den handaktenpflichtigen Unterlagen. Eine Ausnahme von der Berufspflicht zur Anlegung von Handakten besteht allenfalls bei telefonisch erteilten Auskünften und Erstberatungen (Feuerich/Weyland/Träger BRAO § 50 Rd-Nr. 2; Hartung/Scharmer BRAO § 50 Rd-Nr. 39).

Soweit die Verteidigerin der Angeschuldigten hiervon abweichend vorträgt, die Handakte sei bei einem Kanzleiumzug im Jahre 2014 „wohl“ geschreddert oder in sonstiger Weise mit einer Vielzahl anderer Unterlagen vernichtet worden, ist dies unerheblich. Zum einen ist nicht verifizierbar, dass die Angeschuldigte mit ihrer Kanzlei umgezogen sein

soll, da die Kanzleienschrift identisch geblieben ist. Zum anderen läge in diesem Fall ein Verstoß gegen die Aufbewahrungspflicht der Handakten nach § 50 Abs. 2 BRAO vor und damit ebenfalls eine Pflichtverletzung. Irrig ist die geäußerte Rechtsauffassung, eine Verpflichtung zur Anlegung von Handakten bestehe erst dann, wenn feststehe, dass in einem übernommenen Fall tatsächlich Anwaltsgebühren verdient und abgerechnet werden könnten.

Neben der bereits von der Rechtsanwaltskammer Köln rechtskräftigen Rüge unter Erteilung einer Missbilligung war die Verhängung der Maßnahme einer Geldbuße erforderlich aber auch ausreichend, um die Angeschuldigte zur Einhaltung der anwaltlichen Berufspflichten anzuhalten.

Hierbei war zugunsten der Angeschuldigten zu berücksichtigen, dass diese bislang durch Pflichtverstöße nicht in Erscheinung getreten ist und die hier zu beurteilenden Pflichtverstöße einem einzigen Lebenssachverhalt zuzuordnen sind. Zugunsten der Angeschuldigten war zu berücksichtigen, dass diese durch die Pflichtverstöße keinen wirtschaft-

lichen Vorteil erlangt hat und der Zeugin S. kein wirtschaftlicher Schaden entstanden ist. Mindernd berücksichtigt wird, dass die Pflichtverstöße veranlasst wurden durch eine anhaltende Verärgerung in einem Einzelfall aus Anlass der noch nicht vollständig bereinigten früheren Bürogemeinschaft mit der Zeugin S. und sich die Angeschuldigte bei dieser inzwischen entschuldigt sowie die Sachverhalte eingeräumt hat.

Entlastend wurde sodann berücksichtigt der inzwischen eingetretene Zeitablauf in Verbindung mit dem Umstand, dass sich Rechtsanwältin in der Zwischenzeit keine neuen Pflichtverstöße hat zu Schulden kommen lassen.

Für die Verhängung der Geldbuße in Höhe von 2.000 Euro war ausschlaggebend, dass die Angeschuldigte im Laufe des Verfahrens zunächst ein pflichtwidriges Verhalten völlig in Abrede gestellt hat, hierzu widersprüchliche Angaben gemacht sowie in Teilen bis zum Schluss der Hauptverhandlung keine Einsicht in die Pflichtwidrigkeit ihres Verhaltens gezeigt hat.

## Anwaltsrecht/Berufsrecht

### Rechtsdienstleistungsgesetz

RDG | RDGEG | RDV

Herausgegeben von Dr. Michael Krenzler

2. Aufl. 2017. 633 Seiten. Gebunden. 89 Euro. Nomos Verlagsges. Baden-Baden – ISBN 978-3-8487-2561-8

Die 2. Auflage reagiert auf die vielen Neuentwicklungen in der Rechtsdienstleistungspraxis. Ausdifferenzierte Fallkonstellationen verdeutlichen diese enorme, auch rechtspolitisch bedeutsame Entwicklung. Auch die Abgrenzungslinien zwischen erlaubter und nicht erlaubter Nebenleistung, die sich zwischenzeitlich konturiert haben, arbeitet der Kommentar klar heraus.

Die Erläuterungen basieren auf dem Rechtsstand durch das im Mai 2017 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Berufsanerkenntnisrichtlinie mit seinen zahlreichen Neuregelungen und Änderungen im RDG, im RDGE und in der RDV.

Die Schwerpunkte:

- Vorgestellt und argumentativ bewertet werden die sich neu herausgebildeten Rechtsdienstleistungsfelder, wie z. B. unentgeltliche studentische Rechtsberatung durch „Law Clinics“, Streitschlichtung durch Nichtjuristen im Online-Bereich, Rechtsportale im Internet sowie die Heranziehung von Rechtsanwältinnen als „Erfüllungsgehilfen“.
- Auch neuartige Phänomene wie „Legal Outsourcing“ und „Alternative Business Services“ werden beschrieben.
- Diskutiert wird die neue vorgenommene Präzisierung des territorialen Anwendungsbereichs des RDG für ausländische Rechtsdienstleister anhand verschiedener Fallkonstellationen.
- Behandelt wird ferner das Thema der Syndikusrechtsanwälte, insbesondere die Reichweite ihrer Befugnisse.
- Darstellung aller wichtigen Tätigkeits- und Berufsfelder: Welche Personen, Einrichtungen, Vereine und Verbände sind in welchem Umfang und Zuschnitt zur außerge-

richtlichen Rechtsdienstleistung befugt?

### Kostenrecht

#### RVG Praxiswissen

Von RA Norbert Schneider

4. Aufl. 2017. 501 Seiten. Broschiert. 38 Euro. Nomos Verlagsges. Baden-Baden – ISBN 978-3-8487-3716-1

Das „RVG Praxiswissen“ hat sich als perfekter Begleiter in Ausbildung und im Kanzleialltag etabliert. Die 4. Auflage mit Rechtsstand Frühjahr 2017 wurde durchgängig aktualisiert und erweitert:

- aktuelle Rechtsprechung zur Vergütungsvereinbarung, Termingebühr, Zurückverweisung und zu Anrechnungsfragen
- Änderungen zum 18.1.2017 durch das EuKoPfvODG, welches den Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung einführte
- Abrechnung in sozialrechtlichen Angelegenheiten, insb. unter Berücksichtigung der Rechtsprechung zu den Änderungen durch das 2. KostRMoG
- Beratungshilfe und PKH

Das Werk erklärt Schritt für Schritt die Struktur des RVG, ohne Grundkenntnisse vorauszusetzen. Gleichzeitig vermittelt es das praktische Grundlagenwissen für eine sichere Abrechnung in den einzelnen Rechtsgebieten, wie dem Familien-, Arbeits-, Sozial- oder Zwangsvollstreckungsrecht.

Die Darstellung richtet sich an den einzelnen anwaltlichen Tätigkeitsbereichen aus. Alle regelmäßig auftretenden Abrechnungskonstellationen werden ausführlich dargestellt. Streitwertfragen werden ebenso behandelt wie Erstattungsfragen, Fragen der Prozess- und Verfahrenskostenhilfe und die Durchsetzung des Vergütungsanspruchs.

Besonders nützlich: Über 390 Berechnungsbeispiele veranschaulichen den Abrechnungsmodus und erlauben damit eine schnelle Aneignung und effiziente Selbstkontrolle.

## Arbeitsrecht

### Anwalts-Formularbuch Arbeitsrecht

Von Prof. Dr. Jobst-Hubertus Bauer, Dr. Stefan Lingemann, Prof. Dr. Martin Diller und Dr. Katrin Haußmann

6. Aufl. 2017. 1.530 Seiten. Gebunden. Formularbuch. 119 Euro. Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln – ISBN 978-3-504-42694-1

Von der Anbahnung bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses – das Formularbuch bietet alle für die arbeitsrechtliche Praxis erforderlichen Formulare und Muster. Das sind über 400 Muster mit Erläuterungen zum Individual- und Kollektivarbeitsrecht (Unternehmensmitbestimmung, Tarifrecht, Arbeitskampfrecht) einschließlich des Arbeitsgerichtsverfahrens sowie viele Muster aus den Bereichen Datenschutz und Compliance sowie Insolvenzarbeitsrecht. Materielle und prozessuale Muster sind dabei thematisch aufeinander abgestimmt in den jeweiligen Kapiteln zusammengefasst. Neben den Standardformularen gibt es auch Muster in englischer Sprache sowie Muster zu „Exotenfällen“ wie einen Schriftsatz an den EuGH oder eine Vereinbarung über die Arbeitnehmerbeteiligung in einer SE. In der 6. Auflage kommen außerdem weitere neue Muster dazu, darunter ein Anstellungsvertrag mit einem Syndikusanwalt, Muster zum aktuellen Thema Familienpflegezeit sowie aus dem Verfahrensrecht die Verzögerungsrüge und die Klage auf Entschädigung wegen überlanger Verfahrensdauer.

Doch auch bei den bereits enthaltenen Mustern gab es zahlreiche Änderungen. Eine Fülle an gerichtlichen Entscheidungen sowie zahlreiche Gesetzesänderungen mit Auswirkungen auf die Gestaltungspraxis machten erneut eine grundlegende Überarbeitung nahezu aller Muster erforderlich.

## Strafrecht

### Verteidigung in der Hauptverhandlung

Von Dr. Klaus Malek  
5. Aufl. 2017. 406 Seiten. 49,99 Euro.  
C.F. Müller GmbH, Heidelberg – ISBN  
978-3-8114-4523-9

Zahlreiche Muster von Verteidigeranträgen und -erklärungen erleichtern die tägliche Arbeit im Gerichtssaal und bieten dem Berufsanfänger ebenso wie dem erfahrenen „Profi“ wertvolle Anregungen für eigene Lösungswege zur bestmöglichen Wahrnehmung der Mandanteninteressen.

Die Neuauflage enthält:

- Verteidigungsziele – Strategie und Taktik
- ausführliche Darstellung der aktuellen Verständigungspraxis
- Neubewertung des rechtswidrigen V-Mann-Einsatzes
- Neuregelungen des Berufungsverfahrens und des Beschleunigungsgebots bei laufender Hauptverhandlung

### Die Verfassungsbeschwerde in Strafsachen

Von Prof. Dr. Matthias Jahn, Prof. Dr. Christoph Krehl, Dr. Markus Löffelmann und Prof. Dr. Georg-Friedrich Güntge  
2. Aufl. 2017. 530 Seiten. 69,99 Euro.  
C.F. Müller GmbH, Heidelberg – ISBN  
978-3-8114-3975-7

Die Verfassungsbeschwerde in Strafsachen ist für die Strafverteidigung oft die letzte Möglichkeit, einen für den Mandanten unerwünschten Verlauf oder Ausgang des Strafverfahrens zu verhindern. Der Weg zu diesem Ziel ist jedoch voller Stolpersteine und Fallstricke.

Das Werk informiert schnell und praxisgerecht über die allgemeinen Zulässigkeits- und Substantiierungsanforderungen der Verfassungsbeschwerde in Strafsachen und die inhaltlichen Einzelprobleme quer durch das gesamte Straf- und Strafprozessrecht.

In der Neuauflage u. a.:

- Neue Rechtsprechung des BVerfG u. a. zur Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde im Rechtshilferecht („Solange III“), zum Verständigungsgesetz, Maßregelrecht, Telekommunikationsüberwachung, Klageerzwingungsverfahren, Kommunikation des Beschuldigten zum Verteidiger
- Erweiterte Prüfungskompetenz des BVerfG in wichtigen Sachbereichen
- Neues zur Anhörungsrüge
- Neue Praxishinweise und Checklisten zur Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde.

## Versicherungsrecht

### Unfallversicherung AUB 2014 unter Berücksichtigung von AUB 2010/99 und AUB 94/88 Handkommentar

Von Dr. Markus Jacob  
2. Aufl. 2017. 495 Seiten. Gebunden.  
98 Euro. Nomos Verlagsges. Baden-Baden – ISBN 978-3-8487-3662-1

Trotz der in die AUB 2014 integrierten Praxisbeispiele bleiben nach wie vor viele Streitfragen ungeklärt, etwa der Unfalldefinition, den maßgeblichen Kriterien der Invaliditätsbemessung oder zu Versicherungsausschlüssen. Die Kommentierung setzt sich intensiv mit der Fülle an aktueller Rechtsprechung und Literatur zu den einzelnen Bedingungsmerkmalen auseinander und stellt die angeführten Argumente kritisch auf den Prüfstand. Dies führt zu einem besseren Verständnis des aktuellen Rechts der Unfallversicherung und häufig auch zu neuen Lösungsansätzen – ein großes Plus bei rechtlichen Auseinandersetzungen.

## Allgemeines

### Informationsfreiheitsgesetz: IFG Kommentar

Von Prof. Dr. Friedrich Schoch  
2. Aufl. 2016. 1.112 Seiten. In Leinen. 139 Euro. Verlag C.H. Beck, München – ISBN 978-3-406-62962-4

Der Großkommentar informiert zuverlässig über den Stand von Rechtsprechung und Schrifttum, erschließt den Zugang zu komplexen Fragestellungen des Informationsfreiheitsrechts und bietet Orientierungshilfen für die Rechtsanwendung in IFG-Verfahren.

Die Vorteile:

- Ausführliche systematische Einführung in das gesamte Informationsfreiheitsrecht
- Lösungen für neuartige, schwierige Praxisprobleme
- Berücksichtigung der Informationsfreiheitsregelungen der Bundesländer
- Einbeziehung fachgesetzlicher Regelungen des Bundes, z. B. UIG, VIG, BArchG, StUG und IWG
- Berücksichtigung von EU-Recht und internationalem Recht, z. B. Umweltinformations-Richtlinie, PSI-Richtlinie und Aarhus-Konvention.

Insgesamt bietet das Werk den Stand vom Februar 2016. Bereits berücksichtigt sind das Landesinformationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg vom 17.12.2015 und das Landestransparenzgesetz Rheinland-Pfalz vom 27.11.2015.

## Furchtlose Juristen

### Richter und Staatsanwälte gegen das NS-Unrecht Einzeldarstellung

Herausgegeben von Heiko Maas  
2017. 333 Seiten. Mit 15 Abbildungen. Hardcover. 29,80 Euro. Verlag C.H. Beck – ISBN 978-3-406-70746-9  
Ja. Es gab sie!

In der NS-Justiz waren viele furchtbare, aber auch einige wenige furchtlose Juristen tätig. Das Buch stellt 17 Richter und Staatsanwälte vor, die sich dem Unrecht verweigert haben. Ihr Beispiel zeigt, dass es damals durchaus Handlungsalternativen gab, aber viel zu wenige den Mut hatten, sie zu nutzen. In der Öffentlichkeit sind diese Juristen heute meist vergessen, dieses Buch erinnert an die wenigen Mutigen.

## 50jähriges Anwaltsjubiläum

Folgende Kollegen waren in den vergangenen Monaten 50 Jahre zur Anwaltschaft zugelassen:

Rechtsanwalt <i>Prof. Dr. Dr. Eberhard Fedtke</i> – am 18.9.2017	Rechtsanwalt <i>Michael Oppenhoff</i> – am 15.8.2017
Rechtsanwalt <i>Dr. Heinrich E. Gloeckner</i> – am 3.10.2017	Rechtsanwalt <i>Hans Jürgen Prinz</i> – am 20.9.2017
Rechtsanwalt <i>Karl-Gert Hertel</i> – am 2.8.2017	Rechtsanwalt <i>Heinrich Scheid</i> – am 4.8.2017
Rechtsanwalt <i>Dr. Rolf Lenzen</i> – am 27.9.2017	Rechtsanwalt <i>Dr. Elmar Willms</i> – am 4.8.2017
Rechtsanwalt <i>Dr. Peter Heinz Lützele</i> – am 6.10.2017	

Zu diesem Jubiläum gratuliert die Rechtsanwaltskammer Köln ganz herzlich.

## Neue und gelöschte Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Köln

Im Folgenden informieren wir Sie über neue und gelöschte Mitglieder der RAK Köln. Die Kanzleianschriften neuer Mitglieder sind über [www.rak-koeln.de](http://www.rak-koeln.de) unter Anwaltsverzeichnis/Mitgliederdatenbank abrufbar, gelösch-

te Mitglieder, soweit sie in einen anderen Kammerbezirk gewechselt haben, finden Sie unter [www.rechtsanwaltsregister.org](http://www.rechtsanwaltsregister.org).

### Neue Mitglieder der RAK Köln

Abdallah, Regina, Köln	2.8.2017	Frey, Christoph, Köln	2.9.2017
Achilles, Philipp, Köln	25.7.2017	Gerbaulet, Christian, Bonn	11.7.2017
Altintas, Dr., Dileyha, Köln	2.8.2017	Golliart, Nicolas, Köln	19.9.2017
Angenendt, Ute, Jülich	5.9.2017	Görtz, Stephanie, Köln	11.7.2017
Apostel, Dr., Oliver, Königswinter	11.7.2017	Grüneward, Daniel, Köln	11.7.2017
Becker, Christoph, Köln	10.7.2017	Gruß, Julian, Köln	25.7.2017
Behrens, LL.M., Laura, Köln	3.7.2017	Günnewig, Sebastian, Köln	19.9.2017
Benner, LL.M., Clarissa, Köln	13.7.2017	Harbeke, Christof, Bergisch Gladbach	24.7.2017
Bernardini, Claudia, Köln	25.7.2017	Harmsen, Nicole, Aachen	12.9.2017
Biesenack, LL.B., Ines, Köln	11.7.2017	Heine, Dr., Katharina, Bonn	2.8.2017
Blaszkievicz, Maïtrise, Judith, Köln	22.8.2017	Heitmann, Jan Hendrik, Bonn	14.7.2017
Bock, Lina, Köln	22.8.2017	Henneke, Daniel, Köln	21.9.2017
Böcken, Juliane, Köln	22.8.2017	Hümbts, Kristina, Köln	25.7.2017
Bohnenkamp, Judith, Köln	22.8.2017	Ickenroth, Anja, Köln	27.7.2017
Boos, Karl-Heinz, Brühl	22.8.2017	Islami, Fikrije, Bonn	14.8.2017
Böse, Christin, Niederkassel	25.7.2017	Jäger, Julia, Bonn	2.8.2017
Breier, Ulrich, Bonn	5.9.2017	Janyszek, Ursula, Köln	11.7.2017
Brendel, Anne, Köln	25.7.2017	Jencquel, Hubertus, Köln	7.9.2017
Christensen, Peter, Bornheim	5.9.2017	Kalfhaus, Theresa, Bonn	11.7.2017
Comans, Henning, Köln	5.9.2017	Kanat, Gökçen, Köln	1.8.2017
Conrad, Barbara, Köln	2.8.2017	Kanoungi, Sandra Nadine, Köln	2.8.2017
Dann, Dr., Holger, Köln	14.7.2017	Karboul, Khayreddin, Köln	7.7.2017
de Vries, Kristina, Köln	11.7.2017	Karle, Daniela, Köln	25.7.2017
Degenhardt, Tanja, Köln	25.7.2017	Karnath, Frederik, Bonn	19.9.2017
Delzepich, Marc, Jülich	19.9.2017	Karpen, Lena, Köln	2.8.2017
Deveci, Eda Juliane, Köln	24.8.2017	Keller, Dr., Karsten, Düren	3.7.2017
Dietrich, Alexander, Bonn	19.9.2017	Kiraga, Patrick, Köln	11.7.2017
Dorando, Thomas, Köln	25.7.2017	Kirchner, Dr., Maik, Köln	5.9.2017
Drewes, Claudia, Köln	22.8.2017	Kleemann, Dr., Marcel, Köln	5.9.2017
Esser, Dipl.-FW (FH), Daniel, Köln	2.8.2017	Klein, Cornelia, Bonn	28.7.2017
Fabig, Christian, Köln	19.9.2017	Kühn, Philipp, Pulheim	4.9.2017
Fechner, Denise, Jülich	11.7.2017	Landmann, Martin-Lukas, Köln	25.7.2017
Fitzke, Jan, Bonn	5.9.2017	Lee, Sang Eun, Köln	5.9.2017
Freifrau von Seherr-Thoß, Ariane, Pulheim	8.9.2017	Leyh, Ulrike Annelie, Bonn	14.8.2017
		Löffler, Maitre en droit, Andreas, Köln	3.9.2017

Lomberg, Anastasia, Köln	19.9.2017	<b>Gelöschte Mitglieder der RAK Köln</b>	
Loogen, Jens, Köln	25.7.2017	Amiralis, Suzana, Köln	24.8.2017
Mach, Stefanie, Pulheim	11.7.2017	Baltes, Laura, Köln	31.8.2017
Makee Mosa, Dr., Amir, Bonn	3.7.2017	Bernardini, Claudia, Köln	25.7.2017
Mendel, Walter Johannes, Meckenheim	5.9.2017	Biagosch, Dr., Axel, Köln	14.7.2017
Meyers, LL.B., Carsten, Köln	11.7.2017	Böhm, Julia, Bonn	31.8.2017
Möllenbrink, LL.M., Katharina, Köln	11.7.2017	Braun, Mareike, Düren	22.8.2017
Müller-Ruckwitt, Gero, Köln	7.7.2017	Brüggen, Elmar, Rösrath	7.7.2017
Müncheberg, Kai, Köln	19.9.2017	Brüssow, Rainer, Köln	5.9.2017
Munk, Anna, Düsseldorf	5.9.2017	Chee, Lisa, Köln	22.8.2017
Ochsenfeld, Clara, Köln	11.7.2017	Daum, Raphael, Köln	8.8.2017
Oelfert, Janine, Köln	11.7.2017	Deußen, David, Aachen	24.8.2017
Opitz, Holger, Bonn	7.9.2017	Dimopoulos, Dimitrios, Köln	11.7.2017
Öztürk, Ismail, Köln	22.8.2017	Dimsic, Rebecca, Köln	15.9.2017
Pallasch, Dirk, Köln	24.7.2017	Düsing, Vera, Bergisch Gladbach	31.8.2017
Pesch, Tobias, Köln	19.9.2017	Dzikus, Sabine, Meckenheim	16.8.2017
Piechulla, Max Matthias, Köln	8.8.2017	Eschweiler, Dr., Rudolf, Aachen	22.7.2017
Plewe, Charlotte, Köln	25.7.2017	Fausten, Verena, Bonn	31.8.2017
Quaß, Stephanie, Köln	2.8.2017	Fehn, Dr., Bernd Josef, Köln	21.9.2017
Reusch, Andrea, Köln	10.7.2017	Gassen, Rainer, Bonn	21.9.2017
Rieck, Bastian, Köln	10.7.2017	Grabow, Miriam Christine, Köln	2.9.2017
Rivet, Patrick, Köln	2.8.2017	Graf von Westarp, Malte, Köln	14.8.2017
Rungiah, Sven, Köln	19.9.2017	Gudzik, Georgina, Köln	31.7.2017
Santon, Tomislav Marco, Köln	12.7.2017	Gundelach, Dr., Lasse, Bonn	3.8.2017
Sauset, Philipp Emanuel, Köln	13.7.2017	Harbecke, Nicolai-Philippe, Köln	6.9.2017
Schmidt, LL.M., Inga, Köln	11.7.2017	Hesse, Bettina Aileen, Köln	31.7.2017
Schmitz, Elke, Bergisch Gladbach	29.7.2017	Heuser, Thomas, Siegburg	14.7.2017
Schmitz-Wegner, Daniel, Köln	25.7.2017	Heuter, Claire, Köln	14.8.2017
Schneider, Ina-Kristin, Köln	4.8.2017	Hillebrand, Markus, Aachen	8.8.2017
Schott, Thomas, Köln	22.8.2017	Hübner, Beate, Köln	2.9.2017
Schuffelen, Dr., Andreas, Leverkusen	25.7.2017	Ipsen, Dr., Nils Christian, Bonn	19.9.2017
Schulten, Juliane, Köln	25.7.2017	Kahabka, Kerstin, Köln	18.9.2017
Schwarz, Annette, Köln	4.7.2017	Kleine, Bernd, Köln	19.7.2017
Seidler, Karolina, Köln	22.8.2017	Kliebisch, Désirée, Bonn	6.7.2017
Severin, Nadine, Siegburg	19.9.2017	Knoll, Dr., Philipp, LONDON	10.8.2017
Sincar, Saban, Köln	11.7.2017	Köser, Hartwig, Köln	1.7.2017
Skoda, LL.M., Dominika, Siegburg	22.8.2017	Krämer, Dr., Daniel, Köln	14.9.2017
Sommer, Dr., Jan, Köln	2.8.2017	Krause, Ekkehard, Alsdorf	15.9.2017
Stage, Dr., Diana, Köln	2.8.2017	Krause, Dr., Heinrich, Köln	31.8.2017
Steinke, Jennifer, Köln	22.8.2017	Krein, Dr., Helmut, Köln	15.8.2017
Stolzki, Lena, Bonn	10.8.2017	Lang Thurston, Sabine, Kreuzau	23.8.2017
Stremme, Birgit, Köln	11.7.2017	Meinken, Henning Sven, Köln	18.9.2017
Tammert, Hauke, Köln	25.7.2017	Meller, Wilhelm, Köln	6.9.2017
Ulmer, Sun-Hee Tanja, Bonn	8.8.2017	Menke, Patricia, Siegburg	27.9.2017
Vallender, Dr., Heinrich, Erftstadt	11.7.2017	Merkel, Joachim, Köln	7.9.2017
van den Busch, Roman, Köln	19.9.2017	Meyer, Marco, Köln	6.8.2017
von Hartmann, Christoph, Köln	25.7.2017	Möller, Daniel, Köln	14.7.2017
Voß, Stefan, Bonn	5.9.2017	Mtchedlishvili, Kakhaber, Siegburg	20.9.2017
Wach, Maik, Köln	2.8.2017	Musolff, Joachim, Köln	4.8.2017
Walter, Lisa, Köln	2.8.2017	Nagel, Dr., Gisela, Köln	31.8.2017
Walter, Olaf, Aachen	24.7.2017	Ophey, Jens, Köln	14.7.2017
Wester, Julia, Köln	11.7.2017	Pannen, LL.M., Martin, Köln	18.7.2017
Westkamp, Michael, Bonn	5.9.2017	Pechtl, Franziska, Den Haag	31.8.2017
Weth, Michael, Köln	4.9.2017	Peine, Dr., Jan Matthias, Köln	19.7.2017
Wütherich, Leif, Köln	11.7.2017	Peter, LL.M., Jan, Rösrath	31.7.2017
Zeller, Jonathan, Bonn	25.7.2017	Peters, Dr., Jörn, Köln	14.9.2017
Zoglowek, Joanna, Köln	19.9.2017	Pittelkow, Alexander, Köln	18.8.2017
Zwarra, Claudia, Köln	11.7.2017	Praß, Johannes, Köln	17.7.2017



Rachvoll, Dr., Thorsten, Bergisch Gladbach	31.8.2017	Speda, Pina, Köln	31.7.2017
Raguz, LL.M., Brigitta, Köln	2.8.2017	Spölgen, Viktoria, Düsseldorf	11.9.2017
Reineke, Thomas Erik, Köln	27.9.2017	Stolle, Janne, Köln	31.7.2017
Roth, Claus, Köln	7.9.2017	Strese, Charlotte, Köln	14.9.2017
Rückziegel, Munja-Larissa, Wachtberg	18.8.2017	Subai, Gabor, Köln	7.7.2017
Sauter, Elmar, Bergisch Gladbach	15.9.2017	Thomas, Hans-Ulrich, Merzenich	31.7.2017
Schäfer, Dagmar, Bergisch Gladbach	21.9.2017	Trossen, Hanna, Bonn	31.7.2017
Schäfers, Stephanie, Köln	19.8.2017	Tscherny, Klaus, Bergheim	17.7.2017
Schiller, Eva, Hürth	31.7.2017	Tübben, Jan, Bonn	31.8.2017
Schnitzler, Teresa, Köln	31.8.2017	Usadel, LL.M., Philipp, Aachen	14.8.2017
Schröder, Nicole, Bonn	25.8.2017	Valperz, Dr., Stefan, Köln	16.8.2017
Schroeders, Dr., Kathrin, Köln	31.7.2017	Vollmar, Dr., Vanessa, Bonn	15.9.2017
Schulz, Christoph, Hennef	31.7.2017	Williams, Antje, Bonn	27.7.2017
Schützeberg, Cassie, Frechen	31.8.2017	Zählr, Lydia, Bergisch Gladbach	9.8.2017
Siegmund, Claudia, Köln	31.8.2017	Zils-Fuhrmann, Ingo, Bonn	19.7.2017

**Herausgeber:** Rechtsanwaltskammer Köln (Riehler Str. 30, 50668 Köln, Tel.: (02 21) 97 30 10-0, Fax: (02 21) 97 30 10-50, E-Mail: kontakt@rak-koeln.de, Internet: www.rak-koeln.de)

**Verantwortlicher Schriftleiter:** Rechtsanwalt Martin W. Huff, Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Köln (Adresse jeweils wie oben)

**Manuskripte:** Manuskripte sind an die Redaktion zu senden. Der Verlag haftet nicht für Manuskripte, die unverlangt eingereicht werden. Sie können nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto beigefügt ist. Die Annahme zur Veröffentlichung muss schriftlich erfolgen. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem Verlag C.H.BECK an seinem Beitrag für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechts das exklusive, räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung in körperlicher Form, das Recht zur öffentlichen Wiedergabe und Zugänglichmachung, das Recht zur Aufnahme in Datenbanken, das Recht zur Speicherung auf elektronischen Datenträgern und das Recht zu deren Verbreitung und Vervielfältigung sowie das Recht zur sonstigen Verwertung in elektronischer Form. Hierzu zählen auch heute noch nicht bekannte Nutzungsformen. Das in § 38 Abs. 4 UrhG niedergelegte zwingende Zweitverwertungsrecht

des Autors nach Ablauf von 12 Monaten nach der Veröffentlichung bleibt hiervon unberührt.

**Urheber- und Verlagsrechte:** Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Das gilt auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze, denn diese sind geschützt, soweit sie vom Einsender oder von der Schriftleitung erarbeitet oder redigiert worden sind. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Verlags in irgendeiner Form vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergegeben oder zugänglich gemacht, in Datenbanken aufgenommen, auf elektronischen Datenträgern gespeichert oder in sonstiger Weise elektronisch vervielfältigt, verbreitet oder verwertet werden.

**Anzeigenabteilung:** Verlag C.H.BECK, Anzeigenabteilung, Wilhelmstraße 9, 80801 München, Postanschrift: Postfach 40 03 40, 80703 München. Media-Beratung: Telefon (0 89) 3 81 89-6 8 7, Telefax (0 89) 3 81 89-5 89  
Disposition, Herstellung Anzeigen, technische Daten: Telefon (0 89) 3 81 89-5 98, Telefax (0 89) 3 81 89-5 99, E-Mail anzeigen@beck.de  
Verantwortlich für den Anzeigenteil: *Bertram Götz*

**Verlag:** Verlag C.H.BECK oHG, Wilhelmstraße 9, 80801 München, Postanschrift: Postfach 40 03 40, 80703 München, Tel.: (089) 3 81 89-0, Telex: 5 215 085 beck d, Fax: (0 89) 3 81 89-4 68, Postbank München: IBAN DE82 7001 0080 006 2298 02, BIC PBNKDEFFXXX.

**Erscheinungsweise:** 4x jährlich.

**Bezugspreise:** Den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer Köln rechtzeitig Ihre Mitteilungen im Rahmen der Mitgliedschaft ohne Erhebung einer besonderen Bezugsgebühr zugestellt.

**Adressenänderungen:** Teilen Sie der Rechtsanwaltskammer Köln rechtzeitig Ihre Adressenänderungen mit. Dabei geben Sie bitte die neue und die alte Adresse an.

**Satz:** FotoSatz Pfeifer GmbH, 82152 Krailling

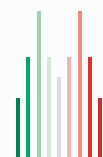
**Druck:** Mayr Miesbach GmbH, Am Windfeld 15, 83714 Miesbach



**MEDIATION,  
DAS IST DOCH KAFFEKLATSCH  
FÜR ESOTERIKFANS!**

**WER'S GLAUBT, WIRD SELIG...**

Weitere Informationen unter:  
[www.rak-koeln.de/mediation](http://www.rak-koeln.de/mediation)  
oder 0221 - 97 30 10-0



RECHTSANWALTSKAMMER KÖLN



# Rechtzeitig das Erbe regeln.



Geheftet € 5,50  
ISBN 978-3-406-70975-3

Erhältlich im Buchhandel oder bei: [beck-shop.de](http://beck-shop.de) | Verlag C.H. BECK oHG ·  
80791 München | [kundenservice@beck.de](mailto:kundenservice@beck.de) | Preise inkl. MwSt. | 167203



## Köln 2018 Fachanwalts-Lehrgänge

- |                                 |                   |
|---------------------------------|-------------------|
| ♦ Bau- & Architektenrecht       | Start: 26.04.2018 |
| ♦ Handels- & Gesellschaftsrecht | Start: 20.09.2018 |
| ♦ Intern. Wirtschaftsrecht      | Start: 27.09.2018 |
| ♦ Medizinrecht                  | Start: 11.10.2018 |
| ♦ Strafrecht                    | Start: 27.09.2018 |

Weitere Informationen finden Sie unter [www.ARBER-seminare.de](http://www.ARBER-seminare.de)



Anwaltsfortbildung

Tel. 07066 - 90 08 0  
Fax 07066 - 90 08 22  
[kontakt@arber-seminare.de](mailto:kontakt@arber-seminare.de)  
[www.arber-seminare.de](http://www.arber-seminare.de)

Foto: Thomas Kettner



Spendenkonto 488 888 0 | BLZ 520 604 10

## Hilfe braucht Helfer.

Ärzte für die Dritte Welt e.V.

Offenbacher Landstr. 224 | 60599 Frankfurt/Main

[www.aerzte3welt.de](http://www.aerzte3welt.de)

Tel.: +49 69.707 997-0 | Fax: +49 69.707 997-20



## Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte

### Aufruf zur Weihnachtsspende 2017 – Solidarität innerhalb der Anwaltschaft

Hamburg, Oktober 2017

Die „Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte“ ruft zu Spenden zugunsten von bedürftigen Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten und deren Angehörigen auf.

Im Jahr 2016 ging bei der Hilfskasse aufgrund der großen bundesweiten Hilfsbereitschaft ein Spendenbetrag in Höhe von insgesamt rund 198.000 Euro ein. Hierdurch konnten 202 bedürftige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie deren Familien mit einer Spende zu Weihnachten bedacht werden. Im Namen der Unterstützten danken wir allen Kolleginnen und Kollegen herzlich für ihre Solidarität.

So erhielt beispielsweise ein an Multipler Sklerose erkrankter Rechtsanwalt einen Betrag aus dem Weihnachtsspendenaufkommen in Höhe von 600 Euro. Die Spende half ihm, seinen Eigenanteil für notwendige Medikamente zu finanzieren.

Sollte Ihnen im Kollegenkreis ein Notfall bekannt sein, verweisen Sie bitte an die Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte. Unser karitativer Verein unterstützt nicht nur in den Mitgliedskammerbezirken beim BGH, Braunschweig, Hamburg und Schleswig-Holstein, sondern auch in den weiteren 24 Kammerbezirken.

#### Emil-von-Sauer-Preis 2017

Wir erhielten im Juni 2017 den **Emil-von-Sauer-Preis** vom Hamburgischen Anwaltverein! Dieser Preis wird alle zwei Jahre für besondere Verdienste innerhalb der Rechtsanwaltschaft verliehen. Damit würdigte der Anwaltverein 132 Jahre solidarisches Handeln innerhalb unseres Berufsstandes.

#### Spendenkonto:

Deutsche Bank Hamburg  
IBAN: DE45 2007 0000 0030 9906 00  
BIC: DEUT DEHH XXX  
Die Spenden an die Hilfskasse sind steuerabzugsfähig.  
Steuer-Nr.: 17/432/06459

#### Kontakt:

Kleine Johannisstraße 6  
20457 Hamburg  
Tel.: (040) 36 50 79  
Fax: (040) 37 46 45  
[www.huelfskasse.de](http://www.huelfskasse.de)  
[info@huelfskasse.de](mailto:info@huelfskasse.de)  
Facebook: <http://www.facebook.com/huelfskasse>

# Gerade passiert. Schon kommentiert.

Bundestag



*Erman*

**BGB** Kommentar

Herausgegeben von Prof. em. Dr. Dr. h.c. mult. Harm Peter Westermann, Prof. Dr. Barbara Grunewald, RA Dr. Dr. h.c. Georg Maier-Reimer. Bearbeitet von 69 ausgewiesenen Spezialisten.

15., neu bearbeitete Auflage 2017,  
7.194 Seiten Lexikonformat in 2 Bänden,  
gbd. 439,- €. Subskriptionspreis bis  
15.12.2017: 389,- €.

ISBN 978-3-504-47103-3

Wenn die letzten Abgeordneten den Plenarsaal verlassen, haben unsere Autoren die ersten neuen Paragraphen bereits meinungsbildend kommentiert. Ihre Kompetenz und ihr Einsatz sorgen dafür, dass der *Erman* seit jeher einen Spitzenplatz in der juristischen Fachliteratur einnimmt. Daher ist das Ende der Legislaturperiode auch der perfekte Erscheinungstermin für die 15. Auflage des Bestsellers zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Die Änderungen des BGB und seiner Nebengesetze sind dann schon vollwertig und lesefreundlich eingeordnet und erläutert.

Eine Meisterleistung, für die die Bearbeiter das Geschehen in Gesetzgebung und Rechtsprechung bis zur Drucklegung beobachten. Überzeugen Sie sich selbst!

Leseprobe und Bestellung unter [www.otto-schmidt.de/em15](http://www.otto-schmidt.de/em15)

**Sofort bestellen  
und 50 Euro sparen!**

**ottoschmidt**



DER LEXUS RX UND DER LEXUS NX

# HYBRID FÄHRT WEITER.

Denn dank der innovativen Hybrid-Technologie sind unsere Modelle schon heute in jeder Umweltzone zuhause und sichern Ihnen auch in Zukunft freie Fahrt in jeder Innenstadt. Entdecken Sie mit dem Lexus RX 450h und dem Lexus NX 300h einzigartigen SUV-Fahrspaß, angetrieben von der neuesten Generation des Lexus Hybrid Drive.



**499 €** mtl.\*  
Leasingrate zzgl. MwSt.

Unser Lexus Business  
Leasing Angebot\* für den  
RX 450h Business Edition  
**nur für Gewerbekunden**

Leasingsonderzahlung: 0 €  
Vertragslaufzeit: 36 Monate  
Gesamtleistung: 30.000 km

**LEXUS BUSINESS  
PLUS**

**399 €** mtl.\*  
Leasingrate zzgl. MwSt.

Unser Lexus Business  
Leasing Angebot\* für den  
NX 300h Limited Edition  
**nur für Gewerbekunden**

Leasingsonderzahlung: 0 €  
Vertragslaufzeit: 36 Monate  
Gesamtleistung: 30.000 km

RX 450h Business Edition: Gesamtsystemleistung 230 kW (313 PS). Kraftstoffverbrauch RX 450h innerorts/außerorts/kombiniert 5,2/5,2/5,2 l/100 km, CO<sub>2</sub>-Emissionen kombiniert 120 g/km. CO<sub>2</sub>-Effizienzklasse A+. NX 300h Limited Edition: 5,3/5,1/5,2 l/100km innerorts/ausserorts/kombiniert, CO<sub>2</sub> -Emissionen kombiniert 121g/km. CO<sub>2</sub>-Effizienzklasse A+. Abb. zeigen Sonderausstattungen.

\* Ein unverbindliches Angebot von Lexus Financial Services (eine Geschäftsbezeichnung der Toyota Leasing GmbH), Toyota Allee 5, 50858 Köln. Alle Angebotspreise verstehen sich auf Basis der unverbindlichen Preisempfehlung der Toyota Deutschland GmbH (Lexus Division), Toyota-Allee 2, 50858 Köln, per Juli 2017, zzgl. MwSt., zzgl. Überführung. Dieses Angebot ist nur für Gewerbekunden gültig. Gilt bei Anfrage und Genehmigung bis zum 30.09.2017. Individuelle Preise und Finanzangebote bei den teilnehmenden Lexus Vertragshändlern.



# Das Besondere an RA-MICRO

## Der Anwalt in RA-MICRO

### **KOSTENLOSE Online-Seminare**

zu den Themen: DictaNet Go App, Notariat, E-Workflow u.v.m.

[www.ra-micro.de/rmoa](http://www.ra-micro.de/rmoa)

**RA-MICRO**  
ONLINE AKADEMIE



### **Seit 30 Jahren vom Anwalt für den Anwalt**

- Anwaltliche Prägung des Unternehmens
- Wir sprechen Ihre Sprache
- Aus der Praxis für die Praxis

**Jetzt informieren**  
**0800 726 42 76**  
[www.ra-micro.de](http://www.ra-micro.de)

**RA-MICRO**  
KANZLEISOFTWARE